Das Recht

der

unveränderten Bekenntnisschriften

in der

vereinigten Kirche der Pfalz.

Von einem pfälzischen Geistlichen.

Frankfurt a. M.
Heinrich Ludwig Brönner.
1854.

Das Recht

des

unveränderten Bekenntnisses

in der

vereinigten Kirche der Pfalz.

Von einem pfälzischen Geistlichen.

Frankfurt a. M.

Heinrich Ludwig Brönner.

1854.

Vorwort.

In der Allgemeinen Kirchenzeitung 1854, Nr. 15. ist ein Artikel „aus der Pfalz" mit der Ueberschrift: „Das Kirchenregiment in der bayerischen evangelisch-unirten Pfalz und seine Gegner" — zu lesen, welcher den seit der jüngsten Generalsynode (im Septemb. 1853) entstandenen Kirchenstreit zwischen dem hochwürdigen Consistorium zu Speyer und den Geistlichen, welche das Recht des unveränderten lutherischen (wie überhaupt reformatorischen) Bekenntnisses in der vereinigten Kirche der Rheinpfalz behaupten, zum Gegenstand seiner Besprechung genommen hat und nebst Anderem Folgendes behauptet: 1) daß in diesem Streite „das klare Recht der Kirche" auf Seiten des königlichen Consistoriums stehe; 2) daß Herr Consistorialrath Dr. Ebrard in der Behauptung dieses

Rechtes den „böswilligen Verdächtigungen einer kleinen selbstsüchtigen Parthei“ in unserer vereinigten Kirche ausgesetzt sei; und daß folglich 3) Herr Dr. E. alles Recht und dagegen „die kleine selbstsüchtige Parthei“ gar kein Recht in der vereinigten Kirche der Rheinpfalz habe.

Solchen Behauptungen hätten wir am liebsten mit Stillschweigen geantwortet, zumal, da uns die Vermuthung nahe gelegt ist, daß dieselben aus der Feder eines Freundes geflossen sind, der uns früher sehr nahe stand. Da aber im gegenwärtigen Momente für unsere vereinigte Kirche eine entscheidende Krisis eingetreten ist, von deren Verlauf die ganze zukünftige Gestaltung derselben abhängt; da es sich in unserem Kampfe nicht blos um Persönlichkeiten und nicht einmal blos um persönliche Gewissensüberzeugungen, sondern allerdings um das Recht unserer Kirche handelt, so erachten wir es für unsere Pflicht, auch da zu reden, wo wir gerne geschwiegen hätten. — Wir nehmen darum Akt von den erwähnten Behauptungen des Artikels, und werden in nachstehenden Blättern: 1) von dem Rechte unserer vereinigten Kirche überhaupt, 2) von „den böswilligen Verdächtigungen

der kleinen selbstsüchtigen Parthei", 3) von dem „Rechte" des Herrn **Dr. Ebrard** und 4) von dem „Unrechte der kleinen selbstsüchtigen Parthei" in unserer vereinigten Kirche sprechen, und endlich 5) mit einigen **piis desideriis** der „kleinen selbstsüchtigen Parthei" abschließen.

Können wir auch den Verfasser des Artikels in der Allgemeinen Kirchenzeitung von der Wahrheit und Berechtigung unseres kirchlichen Standpunktes nicht überzeugen, so hoffen wir ihm doch die Ueberzeugung abzunöthigen, daß wir keineswegs, wie er uns beschuldigt, selbstsüchtige Tendenzen in unserm Kampfe verfolgen, sondern für eine heilige (wenn auch in seinem Sinne in unserer vereinigten Kirche unberechtigte) Sache mit aller Entschiedenheit und Opferbereitwilligkeit streiten. Schon das wäre uns ein großer Gewinn, nicht so sehr um unsertwillen, sondern vielmehr um seinetwillen, weil wir ihm so die Sünde ersparen würden, auch noch fernerhin den öffentlichen Ankläger und Lästerer seiner Freunde zu machen.

Gegenwärtige Zeilen waren bereits geschrieben, als uns die Broschüre: „Ob einerlei oder zweierRede? Ein offenes Wort für das Recht der Union

in der Pfalz, von Johann Schiller, Pfarrer in Iggelheim, Ritter des Verdienstordens vom heiligen Michael" — zu Gesicht kam. Da in dieser Broschüre ganz dieselben Behauptungen wie in jenem Zeitungsartikel wiederkehren, nur mit weiterer Ausführung und Begründung, so finden sie auch hier schon ihre Widerlegung. Es wird genügen, an den betreffenden Stellen in beigefügten Noten der Broschüre Sch's zu gedenken.

Inhalt.

I.

Das Recht der vereinigten Kirche der Rheinpfalz.

„Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle fromme Herzen zufallen." Ps. 94, 15.

Das traurigste und bedenklichste Krankheits-Symptom unserer vereinigten Kirche war von Anbeginn an und ist heute noch eine **totale Verwirrung des kirchlichen Rechtsbegriffes**; in allen ihren Kämpfen und Bewegungen tritt diese Verwirrung zu Tage. Ein kurzer Ueberblick über die Geschichte unserer kirchlichen Parteikämpfe seit der Vereinigung wird diese Bemerkung in ein helles Licht stellen.

Im Jahr 1818 wurde in der Rheinpfalz die Union der beiden evangelischen Confessionen abgeschlossen. Der Unionsakt trägt ein unverkennbares Gepräge des kirchlichen Radicalismus an sich; die lutherischen und reformirten Gemeinden wurden ihrer Namen, Bekenntnisse, Katechismen, Gesangbücher 2c. beraubt. Laut den Grundbestimmungen der Vereinigungs-Urkunde beseitigte die Generalsynode vom Jahr 18$^{18}/_{21}$ anfangs geradezu die evangelischen Bekenntnißschriften, und auf den Widerspruch des königl. Oberconsisto-

riums in München hin stellte sie dieselben als veraltete Schriften in dem Antiquarium unserer Kirche auf, um sie daselbst „in gebührender Achtung" zu halten (§. 3); an ihrer Stelle hob sie den Rationalismus in Kirche und Schule auf den Thron, und führte ihn durch Katechismus und Gesangbuch in das Gemeinde= und Volksleben ein. Sie beseitigte die confessionellen Differenzlehren durch eine „den klaren Aussprüchen des Evangeliums gemäß" sein sollende „Ansicht" (§. 4), setzte statt der confessionellen Abendmahlslehren eine rationalistische Abendmahlsformel ein (§. 5), verdrängte die Beichte durch eine bloße Vorbereitung (§. 6), verwarf die calvinische Prädestinationslehre, die in dem Heidelberger Katechismus, dem Symbol der reformirten Pfalz, gar nicht gelehrt wird (§. 7), und schaffte die Nothtaufe ab (§. 8). — Die Union in der Pfalz, sowie sie durch die Generalsynode des Jahres 18$^{18}/_{21}$ vollzogen wurde, ist nichts mehr und nichts weniger als eine kirchliche Revolution. Die Unions=Urkunde ist die formell=gesetzliche Fixirung derselben. Der Abfall unserer vereinigten Kirche liegt in offenkundigen Thatsachen vor. Es wäre endlich einmal an der Zeit, Buße dafür zu thun in Sack und Asche, statt ihn noch länger zu leugnen oder auch nur zu beschönigen. *)

---

*) In der Broschüre: „Ob einerlei oder zweierlei Rede? ꝛc." werden S. 8. ꝛc. die §§. 1—5 der Vereinigungs=Urkunde wörtlich citirt; der radicale Buchstaben derselben bildet das Fundament, auf welchem sich die Beweisführung Sch's erbaut. S. 5. heißt es: „Es ist im Grunde wirklich nur eine Rechtsfrage, die seit der letzten pfälzischen Generalsynode in unserer

Seit dem Jahre 1818 haben wir in unserer vereinigten Kirche ein doppeltes Recht: das alte dreihundertjährige in

---

vereinigten Kirche aufgetaucht ist; die Frage lautet darum keineswegs, was von Union überhaupt und von pfälzischer insbesondere zu halten, ob sie als ein Werk Gottes zu preisen, oder als ein Werk des Satans zu schelten, ob die lutherische oder reformirte Auffassung des heiligen Abendmals die richtigere sei — sondern die Frage lautet einfach, und wir betonen dies auf das allernachdrücklichste, ob in der vereinigten Kirche der Pfalz in der Lehre vom heil. Abendmahle fortan einerlei oder zweierlei Rede geführt werden sollen, und das von Rechtswegen." —

Für Sch. scheint es demnach gleichgültig zu sein, ob die Art von Union, wie wir sie in der Pfalz haben, ein Gottes- oder ein Satanswerk ist, wenn sie nur — zu Recht besteht! Dieser alles höheren Gehaltes baare Rechtsformalismus, wie er sich hier von vornherein geltend macht und überall in der plumpsten Weise durchschlägt, muß der Sache Sch's in den Augen aller wahrhaft gläubigen und kirchlichen Männer den Stab brechen. Die politischen Ereignisse der jüngsten Zeit haben es sattsam bewiesen, daß dieser grobe Rechtsformalismus nicht einmal auf dem Gebiete des Staates seine Anwendung finden kann; viel weniger darf er sich in der Kirche Christi breit machen. Mit solchen kirchenrechtlichen Grundsätzen spricht Sch. das Verdammungsurtheil über den von ihm selbst und uns früher gemeinschaftlich geführten Kampf gegen die Rationalisten unserer Kirche aus; denn das formelle Recht unserer Vereinigungs-Urkunde war jedenfalls für den Rationalismus. Ueberhaupt ist diese neue Rechtstheorie unseres Freundes ganz unprotestantisch, weil sie das Recht der Reformation geradezu in Frage stellt. Im damaligen Kampfe des Protestantismus und Katholizismus stand das formelle Recht ohne Zweifel auf Seiten des letzteren. Merk-

der Ver.-Urkunde formell-gesetzlich aufgehobene Recht der reformatorischen Bekenntnisse und Katechismen, und daneben das moderne in der Ver.-Urkunde formell-gesetzlich

---

würdiger Weise wird in dem Schmähartikel in der Allg. Kirchen-Zeitung 1854 Nr. 24. betitelt: „Herr Dr. Hengstenberg und die Union in der bayerischen Pfalz" — aus dem offenen Zugeständnisse des Prof. Dr. H., daß die Union der Pfalz „den formellen Bedingungen nach als eine rechtsmäßig vollzogene" zu betrachten sei, wobei er ihr aber dennoch die Legitimität abspricht, gerade das Gegentheil gefolgert, daß nämlich „diesem Grundsatze gemäß die gesammte evang. Kirche ein Ende habe und rechtlos geworden sei," und die Erwartung ausgesprochen, daß „der gesammte Jesuitenorden demnächst dem Herrn Dr. H. eine Dankadresse für Aufstellung dieses neuen kirchenrechtlichen Grundsatzes zusenden werde." Wir denken aber, daß der Jesuitenorden (um uns auch dieses beliebten Argumentes zu bedienen) viel eher unserm „freundnachbarlichen„ Theologen eine Dankadresse schuldig ist, weil derselbe keinen Unterschied zwischen dem Rechte der Reformation und dem Rechte des radicalen Rationalismus zu machen weiß. Das ist's ja grade, was die Gegner uns Protestanten immer andemonstriren wollen, daß Reformation und Radicalismus ganz identische Begriffe sind, und daß jener kein höheres Recht als diesem in der Kirche zukomme. Und das bestätigen alle unsere Theologen, welche mit den durch kirchlichen Radicalismus erzeugten Rechtsformen liebäugeln und dieselben für ihren theologischen Standpunkt ausbeuten. Unsere modernen Melanchthonianer vergessen aber, daß das formelle Recht unserer Ver.-Urk. wohl für den Rationalismus, keineswegs aber für ihren sogenannten Melanchthonianismus spricht. Die von Sch. wider uns citirten und ausgebeuteten §§. der Ver.-Urk. sind ein Gemächte des radicalen Rationalismus.

begründete Recht des Rationalismus und seines rationalistischen Katechismus. Auf dem principiellen Widerspruche beider Rechte, oder vielmehr jenes Rechtes und dieses Quasi-Rechtes beruht der langjährige Kirchenstreit in unserer Rheinpfalz, welcher sich im Grunde immer um die Rechtsfrage drehte, ob das Recht der reformatorischen Bekenntnisse und Katechismen oder das in der Ver.-Urkunde fixirte Quasi-Recht des Rationalismus und seiner Producte in der vereinigten Kirche der Rheinpfalz zu gelten habe. — Das königl. Oberconsistorium zu München gab den ersten Anstoß zu diesem kirchlichen Prinzipienkampfe. Von ihm ging die heilsame Reaktion aus, welche unsere vereinigte Kirche aus der bodenlosen Revolution auf das solide Fundament der Reformation zurücklenkte. Mit aller Energie behauptete das kgl. Oberconsistorium „als Lehrnorm unserer Kirche die allgemeinen Symbola und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte. Ist es ihm auch nicht gelungen, die Pfälzer Generalsynode auf den Boden der Reformation zurückzuführen, so hat es dieselbe doch genöthigt, ihrem radicalen Rationalismus einen Zaum anzulegen und denselben mit dem allerdings sehr zweideutigen Bande „der gebührenden Achtung" an den verlassenen Rechtsboden der Kirche anzuknüpfen.

Mit dem Eintritte des Hrn. Dr. Rust in das königl. Consistorium zu Speyer trat die kirchliche Reaktion in die Pfalz selbst, zunächst in die Kirchenbehörde ein. In Dr. Rust fand das conservativ-kirchliche Princip einen kräftigen Vertreter im k. Consistorium, und fixirte sich seitdem hier

immer mehr. In dem allerhöchsten Rescripte vom 20. Januar 1837 ist der damalige Standpunkt des k. Oberconsistoriums und Consistoriums ausgesprochen: Die Generalsynode vom Jahr $18^{18}/_{21}$ hatte nur die Befugniß, über den Dissensus der beiden protestantischen Confessionen eine Vereinbarung zu treffen, keineswegs aber den Consensus derselben zu beseitigen; jede Ueberschreitung dieser Grenzlinie würde die unirte Kirche der Pfalz aus einer unirten lutherisch-reformirten in eine einfach recipirte Kirchengemeinschaft umwandeln. — Der Inhalt dieses Rescriptes steht im Gegensatze zu dem bekenntnißlosen Rationalismus; der §. 3 der Ver.-Urkunde erhält eine conservativ-kirchliche Interpretation. Der Consensus der beiden Confessionen wird aufs Entschiedendste betont und behauptet, und als die Grenzlinie nach unten festgesetzt, über welche unsere unirte Kirche nicht hinabrutschen dürfe, wenn sie nicht aus einer staatsrechtlich anerkannten unirten lutherisch-reformirten Kirche zu einer blos recipirten Kirchengemeinschaft heruntersinken wolle. Die Grenzlinie nach oben (welche das Verhältniß der beiden Confessionen innerhalb der unirten Kirche bestimmt) bleibt hier noch unbesprochen und unerörtert; die in §§. 4—8 der Ver.-Urkunde niedergelegte Vereinbarung über den Dissensus beider Confessionen wird ohne nähere Bestimmung hingenommen. Die Veranlassung zu einer näheren Bestimmung derselben war in dem damaligen Zeitpunkte noch nicht gegeben. Diese Fassung des Bekenntnißstandes unserer vereinigten Kirche trägt deßhalb auch noch etwas Unvollendetes in sich: der bekenntnißfeindliche Rationalismus in §. 3 der Ver.-Urkunde wird durch den Consensus der beiden protestantischen Confessio-

nen beseitigt; daneben aber bleibt die rationalistische Vereinbarung über den Dissensus in den §§. 4—8 noch unberührt stehen. In dem hier so scharf betonten Begriffe der „unirten lutherisch-reformirten" Kirche und in der staatsrechtlichen Bedeutung desselben liegt jedoch schon der lebendige Keim zur vollständigen Entfaltung des conservativ-kirchlichen Princips. Könnte das k. Oberconsistorium, zumal bei der fortgeschrittenen Entwicklung des kirchlichen Bewußtseins in der gegenwärtigen Zeit, in unserem jetzigen Conflicte, wo es sich nicht mehr um den Gegensatz des bekenntnißlosen Rationalismus und des kirchlichen Bekenntnisses überhaupt, sondern um die Feststellung des Verhältnisses beider Confessionen innerhalb unserer unirten Kirche handelt, auch dann noch unsere unirte Kirche eine „unirte lutherisch-reformirte" Kirche nennen, wenn man mit der rationalistischen Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urkunde die lutherische und reformirte Abendmahlslehre geradezu beseitigen wollte? — (Das allerhöchste Rescript von Jahre 1837, welches vom k. Consistorium gegen die lutherisch gesinnten Pfarrer gebraucht wird, und umgekehrt auch von einigen unter diesen gegen jenes gebraucht worden ist, beweist nach unserer Ueberzeugung weder pro noch contra für beide Seiten. Es zeigt überhaupt von einer sehr mechanischen Betrachtungs- und Behandlungsweise unserer kirchlichen Streitfrage, wenn man das unter total verschiedenen Zeitverhältnissen entstandene Rescript ohne weiteres auf dieselbe anwendet. Das Rescript will keine nähere Erklärung über die Lehrbestimmungen in §§. 4—8 (sondern nur über §. 3) der Vereinigungs-Urkunde geben und spricht sich deßhalb auch nicht darüber aus,

wie die Abendmahlsformel in §. 5 aufzufassen ist, ob in exclusivem Sinne oder nicht; darum beweist es weder für das k. Consistorium noch gegen uns. Zugestanden, daß es die Abendmahlsformel in exclusivem Sinne aufgefaßt habe, so beweist es doch zunächst nur für die Rationalisten und die von ihnen gemachte Abendmahlsformel, und noch lange nicht für den Melanchthonianismus und den Art. 10 der Variata. Das Rescript zieht noch nicht die in dem Ausdrucke „unirte lutherisch-reformirte" Kirche liegenden Consequenzen, und darum beweist es weder für uns noch gegen das k. Consistorium. Es ist übrigens ein eklatantes Beispiel von der Verwirrung, die in unserem kirchlichen Rechtsstreite obwaltet, daß beide Partheien das Recht ihres Unionsstandpunktes auf dieses allerhöchste Rescript basiren wollen.) —

Vornehmlich durch die auf der protestantischen Landes-Universität Erlangen gebildete jüngere Generation der Geistlichen, aus dem diesseitigen und jenseitigen Bayern, wurde die kirchliche Reaktion auch unter die Geistlichkeit und in die Gemeinden fortgepflanzt. Die gläubigen Geistlichen stellten sich im Allgemeinen auf den Bekenntnißstandpunkt des k. Oberconsistoriums und Consistoriums; von vornherein aber nahmen sie (was für sie in ihrem Verhältnisse leichter war) eine freiere Stellung zu den rationalistischen Lehrbestimmungen in den §§. 4—8 der Ver.-Urkunde ein. Ihr Auftreten und Wirken fachte den kirchlichen Principienstreit auch unter den Geistlichen und in den Gemeinden an. Es währte nicht lange, so standen zwei Partheien, eine große rationalistische und eine kleine kirchliche Parthei, jede in ihrer eigenthümlichen Waffenrüstung, im Kampfe sich ge-

genüber. „Das gute Recht der vereinigten Kirche und der Ver.-Urkunde“ war das Schlagwort der Rationalisten (wir erinnern nur beispielshalber an die Broschüre des Pfarrers Hofer, betitelt: „das gute Recht der vereinigten Kirche ꝛc.“); „das gute Recht des reformatorischen Bekenntnisses innerhalb der vereinigten Kirche“ war das Losungswort der gläubigen Geistlichen. Die bedeutendste Streitschrift von dieser Seite war: „die Weise und das Wesen des sogenannten Denkglaubens ꝛc. von P. E. Dalläus ꝛc.“ In den Kirchenblättern wurde der Kampf fortgesetzt. Es war eine schöne Zeit, da alle Gläubigen als eine kleine, aber einige und festgeschlossene Parthei unter der verachteten Bekenntnißfahne, gleich dem Hirtenknaben David in leichtem Gewande ohne den Panzer eines formellen Rechtstitels und blos mit der Schleuder des Wortes Gottes bewaffnet, gegen den Goliath des Rationalismus zu Felde zogen, der in dem schuppichten Panzer des „guten Rechtes der vereinigten Kirche“ und mit dem ehernen Schilde der Ver.-Urkunde und dem weberbaumartigen Spieße der Volksmajorität dem bekenntnißtreuen Israel Hohn sprach. In diesem Kampfe handelte es sich zunächst auch blos um den §. 3 der Ver.-Urkunde. Die gläubigen Geistlichen behaupteten als Lehrnorm unserer vereinigten Kirche die allgemeinen Symbola und die reformatorischen Bekenntnisse; neben dem Consensus derselben schleppten sie aber die in den §§. 4 — 8 der Ver.-Urkunde niedergelegte rationalistische Vereinbarung über den Dissensus derselben noch mit. Zu einer bestimmten Auseinandersetzung ihres conservativ-kirchlichen Bekenntnißstandpunktes mit diesen rationalistischen Lehrbestimmungen

lagen in dem damaligen Zeitpunkte, wo es sich um den Gegensatz des bekenntnißlosen Rationalismus handelte, keine nöthigenden Motive für sie vor. Sie erkannten es übrigens klar und sprachen es auch offen aus: 1) daß die mehrerwähnte rationalistische Vereinbarung über den Dissensus der Confessionen in §§. 4—8 der Ver.-Urkunde noch einer näheren Bestimmung bedürfe; 2) daß die confessionellen Differenzlehren keineswegs bemäntelt und noch viel weniger beseitigt, sondern vielmehr als Errungenschaften der evangelischen Kirche auch unserer vereinigten Kirche bewahrt, und aus ihrem seitherigen Streitverhältnisse in ein friedfertiges Verhältniß gesetzt und auf dem Wege freier Forschung einer glücklichen Lösung zugeführt werden sollten; 3) daß unsere vereinigte Kirche wie überhaupt so auch in diesem Punkte noch im Werden begriffen sei und im Zusammenhange mit der gesammten evangelischen Kirche Deutschlands fortzuschreiten habe. — Zum Beweise hierfür möge, da man unserem mündlichen Worte keinen Glauben mehr schenken will, das gedruckte Wort unsers sel. Freundes Dalläus hier stehen. In dem genannten Schriftchen: „die Weise und das Wesen des sogenannten Denkglaubens" sagt Dalläus S. 95 von unserer vereinigten Kirche, daß dieselbe „auf dem gemeinsamen Lebensgrunde der gesammten evangelischen Kirche erbaut sei und überhaupt ein nur in den streitigen Punkten näher bestimmtes oder noch näher zu bestimmendes, sonst aber mit dem der vordem nicht vereinigten Confessionen übereinstimmendes Bekenntniß habe." S. 94 wird die Frage: „Was ist die Aufgabe unserer Zeit, insbesondere der vereinigten Kirche?" also beantwortet: 1) „daß sie mit treuer sorgsamer Liebe

den Schatz der der ganzen Kirche gewordenen Errungenschaft durchforschen und insbesondere von dem Gedanken geleitet, daß der Herr seine Kirche nie verlassen habe, nichts umkommen lasse, worin etwa ein Segen verborgen ist, und recht festhalte an dem gemeinsamen Grunde; daß sie aber auch 2) des Trennenden immer tiefer und klarer auch im letzten Grunde sich bewußt werde, denn nur nach Erkenntniß des Schadens kann Heilung kommen. Ein unnennbarer Gewinn, für welchen wir Gott nicht genug danken können, ist zur glücklichen Lösung dieser Aufgabe in beiderlei Hinsicht die schon begonnene Vereinigung. Unbefangen kann jetzt die Prüfung und Forschung vor sich gehen; unbefangen kann jetzt Wahres und Falsches geschieden und Alles zu einem gedeihlichen Fortschritte vorbereitet werden . . . aber wir an unserm Orte der Pfalz, dürfen nicht vergessen, daß die Vereinigung erst begonnen ist. Oder sollen wir wirklich meinen, mit den drei oder vier Paragraphen unserer Vereinigungs-Urkunde, welche die Lehre betreffen, sei Alles abgemacht, was Jahrhunderte bewegt hat? Nur die allgemeinsten Umrisse sind gegeben und das war die Aufgabe eines vergangenen Geschlechtes; fortzuschreiten auf dem Wege, der schon längst betreten, in Gemeinschaft mit der ganzen evangelischen Kirche, dazu sind wir berufen."

Das waren die verschiedenen Stellungen in dem Principienkampfe unserer vereinigten Kirche bis zum Jahre 1848.

Werfen wir noch einen Rückblick auf diesen dreißigjährigen Krieg vom Jahre 1818—1848. Der Rationalismus hatte unter der Firma der Union eine Kirchenrevolution,

welche die Gemeinden ihrer Bekenntnisse, Katechismen, Gesangbücher und Agenden beraubte, gemacht und in der Vereinigungs-Urkunde formell-gesetzlich fixirt. Vom k. Oberconsistorium in München ging auf Grund der reformatorischen Bekenntnisse und ihrer staatsrechtlichen Bedeutung eine entschiedene kirchliche Reaktion aus, welche sich durch Herrn Dr. Rust in das k. Consistorium zu Speyer und vornehmlich durch die zu Erlangen gebildete jüngere Generation der Geistlichen auch unter die Geistlichen und in die Gemeinden fortpflanzte. — In diesem Zeitraume erscheinen beide sich bekämpfende Principien noch in einer gewissen Gebundenheit. Der Rationalismus tritt in dem vom k. Oberconsistorium ihm angelegten Zaume „der gebührenden Achtung" vor den symbolischen Büchern und in einer von ihm selbst bewahrten ehrbarlichen („die Herrn Notabeln" sehr begünstigenden) Verfassungsform auf. Es war eine gezähmte und zahme Kirchenrevolution. Unter dem mißliebigen Zaume bäumte sich aber der Rationalismus in Franz und Consorten wie ein wildes Roß. Die auf reformatorischem Bekenntnißgrunde ruhende Reaktionsbewegung ging zunächst blos auf den berüchtigten §. 3 der Vereinigungs-Urkunde, das Hauptbollwerk des bekenntnißlosen Rationalismus, los und blieb vor der Hand noch vor den rationalistischen Lehrbestimmnngen in §§. 4—8 stehen. Darum konnte sie auch jetzt noch nicht zum vollen Bekenntniß und auf den alten verlassenen Rechtsboden der Kirche zurückkehren. In den Stimmführern dieser Bewegung spricht sich jedoch damals schon die klare und bestimmte Ueberzeugung aus, daß nicht blos der Consensus der evangelischen Confessionen, sondern auch die confessionellen Dif-

ferenzlehren (überhaupt der ganze volle Confessions-Reichthum der evangelischen Kirche) als ein heiliges und unveräußerliches Besitzthum unserer vereinigten Kirche zu bewahren seien.

Mit dem Jahr 1848 trat der dreißigjährige Principienstreit unserer vereinigten Kirche in ein neues Entwicklungsstadium ein. Im Gegensatze zu dem vorausgehenden Stadium mit seiner Gebundenheit trägt dieses Stadium die Signatur der vollen Entfaltung und Entfesselung. Beide sich bekämpfende Principien entledigen sich ihrer bisherigen Bande und streben ihrem letzten Ziele zu. Die politische Revolution gab dem Pfälzer Rationalismus den Anstoß zur vollen und letzten Kraftanstrengung und in dem radicalen Verfassungs-Entwurf vom Jahr 1849 liegt das Resultat derselben vor: das verhaßte Joch des k. Oberconsistoriums in München wird abgeschüttelt und die Volkssouveränetät der vereinigten (nicht mehr Kirche, sondern) Protestanten der Pfalz proclamirt; das zweideutige Band „der gebührenden Achtung", das die rationalistische Revolution noch in einem schwachen und losen Zusammenhange mit der Reformation erhalten hatte, wird vollends zerrissen; die ehrbarliche aristokratische Verfassung wird durch eine demokratische Wahlordnung verdrängt. Das war das Ende des Anfanges vom Jahr 1818; der Verfassungs-Entwurf, der aus dem Abgrunde der Revolution des Jahres 1848 stammt, ist nur eine consequente Durchführung der Principien der Vereinigungs-Urkunde vom Jahre 1818. — Im Gegensatze zu dieser vollen Entfesselung der rationalistischen Revolution und unter dem begünstigenden Einflusse der politischen Reaktion gelangte

die kirchliche Reaktion nun auch mehr und mehr zu ihrer vollen Entfaltung. In Herrn Consistorialdirektor Prinz erhielt das k. Consistorium ein entschieden conservatives Haupt und nahm eine entschiedene conservativ-kirchliche Haltung an. In dem Generale vom 18. Nov. 1852, „das Bekenntniß der vereinigten Kirche der Pfalz betreffend" heißt es: „Obwohl nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die vereinigte, protestantisch-evangelisch christliche Kirche der Pfalz als solche die Substanz der reformatorischen Bekenntnisse, soweit der Consensus derselben reicht, und, was die Differenzpunkte betrifft, die Bestimmungen der betreffenden §§. der Vereinigungs-Urkunde als den Inhalt ihres Bekenntnisses anzusehen habe, so wäre doch ein formulirtes Bekenntniß sehr wünschenswerth." Hier spricht sich zwar noch immer der alte traditionelle Bekenntnißstandpunkt des Kirchenregimentes aus; aber doch ist ein Fortschritt nicht zu verkennen. Das k. Consistorium fühlt, daß der unformulirte alte Consensus der evangelischen Confessionen und daneben die formulirten modernen Lehrbestimmungen in §§. 4 — 8 der Ver.-Urkunde noch ein sehr unvollendetes Bekenntniß sei und sehnt sich darum nach einem bestimmten soliden Bekenntnisse; in seiner kirchenregimentlichen Stellung aber noch gebunden durch das letzte rationalistische Band (die §§. 4—8 der Ver.-Urkunde) kann es noch nicht zu dem vollen unverkümmerten reformatorischen Bekenntnisse zurückkehren. Es dachte ohne Zweifel an ein neues, noch zu formulirendes Bekenntniß, von welchem die formulirten Lehrbestimmungen in §§. 4—8 einen integrirenden Theil zu bilden hätten. —

Anders ging es bei der gläubigen Geistlichkeit. Der evang. Kirchentag mit seinem gewaltigen Einfluß wurde auch in der Pfalz spürbar. Es organisirte sich (wie im übrigen Deutschlande, so auch hier) eine evang. Pastoral-Conferenz, welche sich nach dem Vorgange des evang. Kirchentages auf den Grund der reformatorischen Bekenntnisse, insbesondere der unveränderten Augsburgischen Confession und des kleinen lutherischen und Heidelberger Katechismus stellte. In dem Kirchenboten 1851 Nr. 19. äußert E. seine Freude über diesen Bekenntnißakt in folgenden Worten: „Die evangelische Pastoralconferenz der Pfalz hat klar und bündig ausgesprochen, weß Geistes Kind sie ist, weß Glaubens ihre Glieder sind; die evangelische Pastoralconferenz hat mitten in den lauten vielstimmigen Streit der Partheien ihr Bekenntniß gerufen; es gibt eine Pastoralconferenz in der Pfalz, welche zum alten und doch ewig neuen Glauben der Väter sich bekennt, welche das Evangelium der heiligen Schrift gleich der ersten apostolischen Christenheit und gleich der reformatorischen evangelischen Kirche zu ihrem Paniere erhebt. . . . Nach einer festen klaren Einigung, nach einer w a h r h a f t e n Union verlangt uns. Wir finden die Einigung, die feste, klare wahre Union in dem Bekenntniß, das die Väter 1530 zu Augsburg abgelegt, w i e e s d i e e v a n g e l i s c h e C o n f e r e n z d e r P f a l z i n s b e s o n d e r e h e r v o r h e b t, wie sie es eben mit den reformatorischen Katechismen ausgehen läßt.“ Hier hat E. damals schon mit klaren und bestimmten Worten unsern Unionsstandpunkt ausgesprochen: Wir wollen e i n e U n i o n a u f G r u n d d e r A u g s b u r g i s c h e n C o n f e s s i o n v o n 1530 m i t F r e i g e b u n g d e r a l t e n

reformatorischen Katechismen. Pfarrer Schiller führte die unveränderte Augsburgische Confession in seinem Confirmandenunterrichte in Schule und Kirche ein, und ließ die 21 Lehrartikel derselben (mit Einschluß des Art. 10) von seinen Schülern auswendig lernen; andere Geistlichen gebrauchten den kleinen lutherischen oder Heidelberger Katechismus, je nach dem historischen Rechte der Gemeinden. Hatte das königliche Consistorium früher wohl (und darauf legt man jetzt ungebührlicher Weise ein so großes Gewicht und gebraucht es als Waffe gegen die lutherisch gesinnten Geistlichen) einige, wegen ihrer lutherischen Abendmahlslehre von Gemeindegliedern angeklagte Geistlichen auf die in §. 5 der Ver.=Urkunde enthaltene Abendmahlsformel hingewiesen und ihnen eine Erweiterung derselben in confessionellem Sinne untersagt, so schwieg es doch jetzt, als die unveränderte Augsburgische Confession in dem Confirmandenunterrichte gebraucht und auswendig gelernt wurde. Und doch geschah solches nicht im Winkel; Sch. hat es zu seiner Zeit laut genug im evangelischen Kirchenboten bekannt gemacht und alle seine Freunde zur Nachahmung aufgefordert*) Inzwischen hatte der

*) In seiner Broschüre S. 67 2c. bekennt Sch. selbst, daß er die unveränderte Augsburgische Confession in seinem Confirmandenunterrichte gebraucht habe. Seine Bemühungen, die einfachen Folgerungen, die sich daraus ziehen lassen, zu beseitigen, sind fruchtlos. Es folgt daraus, daß seit der jüngsten Generalsynode sowohl unsere Union wie Sch. selbst in der confessionellen Frage sich geändert haben. Die rationalistische Union vor der letzten Generalsynode gestattete es, die unveränderte Augsburgische Confession zu gebrauchen; die melanchthonische

evangelische Kirchentag zu Elberfeld das unveräußerliche Recht der Gemeinden auf ihre alten reformatorischen Ka-

---

Union nach der letzten Genalsynode verbietet es. Sch. selbst hat vor der letzten Generalsynode die Invariata gebraucht und darnach gelehrt, und seit der letzten Generalsynode bestreitet er uns das Recht, dasselbe zu thun, was er zuvor gethan. Sch. hat seinen Standpunkt gewechselt: aus einem Invariata-Mann ist er ein Variata-Mann geworden. Und es ist, als ob er aus dem Flusse Lethe getrunken und seine ganze Geschichte und Vergangenheit vergessen hätte. Daß Sch. seinen Standpunkt gewechselt hat, dagegen haben wir nichts zu sagen; das steht Jedem frei. Daß er aber, um seine Freunde des Wechsels beschuldigen zu können, seinen eigenen Wechsel zudeckt und sich dabei der offenbarsten Unwahrheiten schuldig macht, das hätten wir ihm nicht zugetraut. Er behauptet, die Augsburgische Confession von 1530 nur deßhalb gebraucht zu haben, „weil ihm die von 1540 nicht zu Handen war." Eine leere Ausflucht! Warum war ihm denn die Augsburgische Confession von 1540 nicht zu Handen? Warum hat er seine Confirmanden nicht statt des Art. 10. der Invarita die Abendmahlsformel in §. 5. der Ver.-Urkunde, auf welche er doch nach seiner eigenen Behauptung verpflichtet war, oder den Art. 10. der Variata, der ihm als Theologen bekannt sein mußte, auswendig lernen lassen? Warum hat überhaupt der evangelische Verein, als dessen Faktotum Sch. sich gerirt, nicht die Variata, sondern die Invariata herausgegeben, oder doch wenigstens dem Art. 10. der Invariata den Art. 10. der Variata beidrucken lassen?

Antwort: Bevor Hr. Dr. Ebrard in die Pfalz kam, hat keine Seele unter uns, auch Sch. nicht, an die Variata gedacht. Sie ist eine Bescheerung Dr. Ebrard's. Und nun sagt Sch., er habe die Augsburgische Confession von 1530 gebraucht, „weil ihm die von 1540 nicht zu Handen war!" — Weiter behauptet er, er habe beim Gebrauche der Invariata „von einem

techismen ausgesprochen und stand eben zu Berlin im Begriffe, sich auf den Grund der Augsburgischen Confession

---

Rechte, dem Gesetze zum Trotz, nie geträumt." Im evangelischen Kirchenboten 1852. Nr. 10. schreibt er aber: „Niemand hat mir diese meine Weise noch je anzutasten gewagt, und ich würde wohl auch dem, der es wagen sollte, mit Gottes Hülfe zu widerstehen wissen." Er hält zwar diese seine Weise, wie natürlich, nur für ein Provisorium bis zur Einführung eines bekenntnißtreuen Katechismus; wenn er aber für die Zeit des Provisoriums, wo doch auch die §§. 4—8 der Ver.-Urkunde in Gesetzeskraft bestanden, den Gebrauch der Invariata in herausforderndem Tone für ein Recht erklärt, das ihm noch Niemand (also auch die Kirchenbehörde nicht) anzutasten gewagt habe — wie kann er dann noch sagen, „er habe von einem Rechte, dem Gesetze zum Trotz, niemals geträumt"? — Endlich behauptet Sch., „er habe den Art. 10. der Invariata immer nur im Sinne von 1. Cor. 10, 16 ausgelegt 2c." das beweist aber gar nichts. Zugegeben, daß es wahr ist, so haben doch seine Confirmanden den Art. 10. mit seiner lutherischen Abendmahlslehre wörtlich auswendig gelernt. Sch. sagt jedoch selbst: „wenn Einer je lutherisch gelehrt hat, so ist es vielleicht nur Schreiber selbst." — Zum bittersten Ernste gesellt sich der heiterste Scherz. Nicht zufrieden damit, uns das Recht der lutherischen Abendmahlslehre in unserer vereinigten Kirche streitig zu machen, will Sch. noch obendrein den Ruhm haben, der Einzige zu sein, der wirklich lutherisch gelehrt hat. Das Wahre daran ist, daß keiner von uns mit seiner lutherischen Lehre so rücksichtslos verfahren ist, wie Sch., der in seiner reformirten Gemeinde die Invariata im Confirmandenunterrichte geradezu einführte. Was ist nun aus dem „einzigen Lutheraner" der Pfalz seit der jüngsten Generalsynode geworden? Man höre und staune! S. 10. 2c. will Sch. den Unterschied der confessionellen Abendmahlslehren

von 1530 zu stellen. Der Versuch einer Verschmelzung des lutherischen und Heidelberger Katechismus (eine unglück-

---

darstellen und führt, „damit man ihn nicht der Parteilichkeit (!) beschuldige“, ein fremdes Citat ohne Namen an, in welchem die Namen der lutherischen Theologen: „in mit und unter“ als „Redensarten, die den Gegenstand nicht begreiflich machen oder erschöpfen können“, bezeichnet werden; von den reformirten Theologen (Anhängern Calvins) dagegen heißt es, daß „sie bei dem einfachen Worte des Herrn blieben und nichts weiter bestimmen wollten, als was er selbst mit seinen eigenen Ausdrücken bezeichnet hatte.“ Sch. scheint hier ein Reformirter geworden zu sein. — S. 12. 2c. gibt er uns Verse über den Abendmahlsstreit zum zweitenmale („weil die Verse angesprochen haben“) zum Besten. In diesen Versen scheint Luthers und Calvins Lehre als eine bloße „Deutung“ im Gegensatze zum „schlichten Gotteswort“; das lutherische „unter“ wird als unbiblisch verworfen und das melanchthonische „mit“ allein als schriftgemäß angenommen. Sch. ist hier zum Melanchthonianer geworden. — S. 17. 2c. entwickelt Sch. abermals den Streitpunkt zwischen Lutheranern und Reformirten über das heilige Abendmahl und schließt mit den Worten: „das waren die streitig gewesenen Lehrpunkte, worüber man sich bei Eingehung einer Union zu einigen hatte und bei uns in der Pfalz auch wirklich geeinigt hat, dadurch, daß man zunächst auf die Einsetzungsworte des Herrn zurückging.“ Hier findet also Sch. sogar in der von der rationalistischen Generalsynode des Jahres 1818 gemachten Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urkunde ein „Zurückgehen auf die Einsetzungsworte des Herrn“ (!) und scheint in diesem Stücke gar zum Rationalisten geworden zu sein. Demgemäß besingt er denn auch voller Begeisterung in dem erwähnten Gedichte unsere Union, und weil die betreffenden Verse uns

liche Idee, im Nassauischen, soviel wir wissen, zuerst aufgetaucht, und in Baden schnell aufgegriffen und ebenso schnell wieder aufgegeben) als Preisaufgabe bei uns in der Pfalz ausgeschrieben, durfte schon als gescheitert betrachtet werden, nicht sowohl aus Mangel an Preisbewerbern, sondern deßhalb, weil die Idee, welche von vornherein wenig Credit hatte, bereits in vollen Mißcredit gekommen war. — Nach diesem Entwicklungsgange des conservativ-kirchlichen Prinzips außerhalb und innerhalb der Pfalz durfte man erwarten, daß die bevorstehende Generalsynode sich auf den Grund der Augsburgischen Confession von 1530 stellen und den Gemeinden ihre alten reformatorischen Muster-Katechismen zurückgeben und somit auf den alten verlassenen Bekenntnißboden der Kirche zurückkehren werde.*) Die

auch „angesprochen" und in den traurigen Wirren unsres Streites einen heitern Augenblick bereitet haben, so wollen wir sie hier zum drittenmale abdrucken lassen:

„Und weil so des Apostels Lehre,
„Und weil's der Urzeit Glaube wäre,
„Und weil das Werk so wohl gelungen,
„Ward mancher Psalm dem Herrn gesungen."

„Der alte Zank war ausgesponnen,
„Und neuer Friede ward gewonnen,
„Und neue Glaubenseinigkeit
„Nach langer friedeloser Zeit."

Der Leser begreift nun, warum Sch. S. 66 von seiner lutherischen Lehre sagt: „daß er damit nicht prunken will"; versteht sich auch ohne seine Bemerkung von selbst. —

*) S. 49 rc. stellt Sch. das Wort unsres Freundes Caselmann, das er bei seinem Rücktritte von der Redaktion des evange-

im Herbste vorigen Jahres abgehaltene Generalsynode lieferte aber ein ganz anderes Resultat.

---

lischen Kirchenboten öffentlich ausgesprochen hat: „Wir sehen eine Erlösung unserer Wirren nur in der Katechismus-Freiheit, welche die evangelischen Gemeinden in Bezug auf die alten unerreichten reformatorischen Katechismen wohlberechtigt in Anspruch nehmen, und die man ihnen unter näher zu erwägenden Bedingungen nicht vorenthalten sollte" — in Parallele mit den beiden Preisausschreiben, welche „auf den einstimmigen Beschluß der Conferenz in Caselmann's Kirchenboten Namens des Ausschusses des evangelischen Vereins, worin sich Caselmann mitbefindet, veröffentlicht wurden." — „Wie ist's möglich, derlei zu schreiben"? fragt er in höchster Verwunderung. Aber Sch. weiß wohl, wie's möglich ist, und wenn er auch hier wieder, wie bei dem Gebrauche der Invariata, seine Geschichte und Vergangenheit vergessen haben sollte, so wollen wir ihn in der Kürze daran erinnern. Viele unserer Freunde, unter ihnen auch Caselmann, haben den Versuch einer Verschmelzung der beiden alten Katechismen von vornherein für unmöglich erklärt. Und der sich am Entschiedensten in diesem Sinne ausgesprochen hat, war — Sch. selbst. Der Ausschuß des evangelischen Vereins selbst nahm eine mehr passive Stellung zu der Preisaufgabe ein: man ließ die Sache gehen, weil man das höchst anerkennenswerthe Geschenk des Herrn R. nicht zurückweisen mochte. — Wo liegt nun die Inconsequenz und Unwahrheit? Auf Seiten Sch's, der früher am Entschiedensten gegen die Möglichkeit jenes Verschmelzungsversuches sich aussprach und nun von dem Ebrard'schen Versuche ganz entzückt ist und ihn einen „vortrefflichen" Katechismus nennt? Oder auf Seiten Caselmanns, der sich ebenfalls gegen die Möglichkeit jenes Versuches aussprach, und nun durch das Resultat vollends von der Unausführbarkeit desselben überzeugt worden

Im Frühjahre 1853 trat Herr Dr. Ebrard, der bisher als reformirter Professor den Lehrstuhl für unsere vereinigte Kirche in Erlangen inne hatte, in das königliche Consistorium zu Speyer ein. Sein theologischer Standpunkt ist bekannt. In seinen schriftstellerischen Produkten spricht sich eine decidirte antilutherische Gesinnung aus; die unveränderte Augsburgische Confession konnte ihm nicht genehm sein. Die „melanchthonisch-reformirte" Doctrin, wie sie in der veränderten Augsburgischen Confession von 1540 enthalten sein soll, ist ihm das Ideal des Protestantismus. Kurz vor seinem Eintritte in die Pfalz hatten andere deutsche Theologen sich in ähnlichem Sinne ausgesprochen; in seinem „Urkundenbuche der evangelischen Union" versuchte der ehrwürdige Oberconsistorialrath Dr. Nitzsch die veränderte Augsburgische Confession und insbesondere den Art. 10 derselben als ein mit dem lutherischen Bekenntnisse wesentlich übereinstimmendes, nur vereinfachtes Bekenntniß darzustellen; Professor Dr. Heppe in seiner „Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581" bemühte sich die veränderte Augsburgische Confession im Gegensatze zu dem lutherischen Bekenntnisse als das Bekenntniß des spekulativ durchleuchteten Protestantismus darzustellen, der in seinem Siegeslaufe durch das ganze evangelische Deutschland durch die retograde Bewegung des bornirten Lutherthums gehemmt, in der deutsch-reformirten Kirche

ist und nur in der Zurückstellung der alten reformatorischen Katechismen die Erlösung aus unserer Katechismusnoth sieht? Der Leser möge selbst darüber urtheilen.

eine sichere Freistätte gefunden habe. Die „spekulative Durchleuchtung“ des Protestantismus machte aber wie in alter so in neuer Zeit wenig Glück. Der evangelische Kirchentag in Berlin erhob die Augsb. Confession von 1530, als das Grundsymbol der gesammten evangelischen Kirche Deutschlands, zu seinem Panier. Zur selben Zeit, fast in demselben Momente ward in dem Winkel unserer pfälzischen Provinzialkirche die Variata zum Unionssymbol erhoben. Das Bekenntniß des „spekulativ durchleuchteten“ und vollendeten Protestantismus in seinem Siegeslaufe (diesmal jedoch nicht durch das gesammte evangelische Deutschland, sondern nur durch die Köpfe einiger deutschen Theologen) gehemmt und aufgehalten durch die retograde Maßregel des evangelischen Kirchentages in Berlin, fand auch jetzt glücklicherweise eine sichere Freistätte in der Pfalz, aber nicht in der deutsch-reformirten, sondern in der vereinigten Kirche der Pfalz. Ein ominöses Zusammentreffen!*)

---

*) Sch. bespricht in seiner Broschüre S. 23—31 den „berühmten und rühmenswerthen“ Bekenntnißbeschluß des Berliner Kirchentages und behauptet S. 30, daß aus demselben zu Gunsten derer, die das Recht, nach der Augsburgischen Confession von 1530 lehren zu dürfen, beanspruchen, auch „nicht das Geringste“ (!) gefolgert werden könne. Wäre dem wirklich so — worin bestünde dann die Bedeutung des „berühmten und rühmenswerthen“ Bekenntnißbeschlusses des evangelischen Kirchentages? Wozu hätte dann der evangelische Kirchentag die Augsburgische Confession von 1530 für das Grundsymbol der evangelischen Kirche Deutschlands erklärt? — Prüft man den Bekenntnißbeschluß des Berliner Kirchentages nebst den erläuternden Einleitungsworten des Prä-

In dem Generale vom 18. November 1852 hatte das königliche Consistorium, wie schon erwähnt, sich dahin ge-

---

sidiums genauer, so ergibt sich daraus offenbar Folgendes: 1) daß die Augsburgische Confession von 1530 als das Grundsymbol und das Fundamentalbekenntniß der evangelischen Kirche in Deutschland und als die kirchliche und staatsrechtliche Grundlage ihres Bestandes anerkannt wird — und das ist der Haupt- und Kerngedanke des Beschlusses; 2) daß die Lutheraner nur die unveränderte Fassung des Art. 10. der Augsburgischen Confession von 1530 annehmen können; die Reformirten dagegen die veränderte Fassung des Art. 10. der Augsburgischen Confession von 1540 als gleichberechtigt und gleichbedeutend mit der Fassung von 1530 ansehen — mit andern Worten: daß die Invariata Symbol der Lutheraner und die Variata Symbol der Reformirten ist, und daß letztere die Invariata nur im Sinne der Variata als ihr Symbol betrachten können; 3) daß es den Unirten bei ihrer Zustimmung zur Augsburgischen Confession von 1530 freistehen müsse, nur an dem Consensus der reformatorischen Bekenntnißschriften festzuhalten. — Diesem Bekenntnißbeschlusse des evangelischen Kirchentages gemäß, hätte sich unsere letzte Pfälzer Generalsynode zur Augsburgischen Confession von 1530 bekennen müssen, und zwar entweder so, daß sie an die Stelle des Art. 10. derselben die Abendmahlsformel unserer Vereinigungs-Urkunde gesetzt hätte, oder (da sie in diesem Falle evangelischen Kirchenglauben mit rationalistischem Unglauben vermengt hätte) besser so, daß sie neben der unveränderten Fassung des Art. 10. die veränderte Fassung in der Ausgabe von 1540 als gleichberechtigt anerkannt hätte. Durch die Annahme der *Variata mit Ausschluß der Invariata* hat das reformirte Element in unserer vereinigten Kirche den entschiedensten Sieg über das lutherische Element erhalten, sowie umgekehrt durch Annahme der Invariata mit Ausschluß der Variata das

äußert, daß der Consensus beider Confessionen sowie die Lehrbestimmungen der §§. 4—8 der Ver.-Urkunde den Bekenntnißinhalt unserer vereinigten Kirche bilde und daß die Formulirung dieses Bekenntnisses sehr wünschenswerth sei. Herr Dr. Ebrard weiß hier mit großer Gewandtheit seinen theologischen Standpunkt einzusetzen: es ist allerdings sehr wünschenwerth, daß die vereinigte Kirche einen formu-

---

lutherische Element das herrschende geworden wäre. So wenig in einer vereinigten Kirche die Reformirten sich die exklusive Invariata gefallen lassen können; ebensowenig und noch viel weniger können sich die Lutheraner unter die exklusive Variata beugen. — Sch. hat sich in Beurtheilung des Berliner Bekenntnißbeschlusses ein doppeltes Versehen zu Schulden kommen lassen: 1) wendet er die vom evangelischen Kirchentage den Unirten zugestandene Freiheit, blos den Consensus festzuhalten (womit der evangelische Kirchentag durchaus kein Präjudiz für die Gestaltung unserer unirten Kirchen abgeben, sondern nur den theologischen Standpunkt der unionistischen Theologen und Geistlichen respektiren will) geradezu auf unsere unirte Kirche an, und 2) setzt er das, was der Berliner Bekentnißbeschluß grade verneint, als feststehende Thatsache voraus, daß nämlich die Variata das wahre Unionssymbol sei, welches den Consensus der lutherischen und reformirten Bekenntnißschriften enthalte. So kommt Sch. zu der Behauptung, daß aus dem Berliner Bekenntnißbeschluß nicht das Geringste zu Gunsten unseres Anspruches innerhalb der vereinigten Kirche der Pfalz gefolgert werden könne. Hätte er aber den Bekenntnißbeschluß des evangelischen Kirchentages genauer studirt, so würde er wohl schwerlich über die von ihm selbst S. 30. rc. aufgeworfenen Fragen so leichten Fußes mit der absprecherischen Phrase: „wir würden uns schämen, auf solche Fragen auch nur mit einer Sylbe zu erwiedern" hinweggegangen sein.

lirten Consensus besitze; der Consensus ist aber nicht mehr, wie das königliche Consistorium bisher irrthümlicher Weise gemeint hat, zu formuliren, sondern ist schon längst formulirt — in der veränderten Augsburgischen Confession von 1540. Und diese in aller Welt bestrittene Behauptung etlicher Theologen steht in der Pfalz plötzlich als „eine mit unzähligen Documenten verbürgte geschichtliche Thatsache" so unumstößlich fest, daß die Generalsynode dieselbe nicht erst einer Abstimmung zu unterwerfen, sondern nur ihre Zustimmung dazu auszusprechen hat.

In der Aufstellung der Augustana variata als eines Consensualbekenntnisses für unsere vereinigte Kirche tritt ein neuer Bekenntnißstand derselben auf, der zwar einen großen Schein der Uebereinstimmung mit dem traditionellen Bekenntnißstandpunkt des Kirchenregimentes hat, in der That aber sehr wesentlich in dogmatischer und kirchenrechtlicher Hinsicht davon differirt. Das Kirchenregiment hielt bisher den nicht formulirten Consensus der beiden evangelischen Confessionen und daneben die formulirten Lehrbestimmungen zur Ausgleichung des Dissensus in §§. 4—8 der Ver.-Urkunde als das Bekenntniß unserer vereinigten Kirche fest; nur in ersterer, nicht in letzterer Beziehung war das Bekenntniß zu formuliren. Unter der Hand des Herrn Dr. E. nimmt dieser kirchenregimentliche Bekenntnißstandpunkt eine sehr feine, aber sehr bedeutsame Wendung. In der Variata wird ein Consensualbekenntniß aufgestellt, welches den formulirten Consensus in jeder Hinsicht enthalten will, nicht blos hinsichtlich des noch zu formulirenden alten unbestritten Consensus, sondern auch hinsichtlich des Dissensus, worüber aber ein formulirter mo-

derner Consensus bereits in den §§. 4—8 der Ver.-Urkunde vorliegt. Die Variata tritt also hier (ob mit Recht oder mit Unrecht — das bleibt dahingestellt) als ein vollständiges Consensualbekenntniß oder als ein förmliches Unionssymbol auf, welches alle Lehrbestimmungen der Ver.-Urkunde, insbesondere die in §§. 4--8 niedergelegten, völlig überflüssig macht und beziehungsweise ausschließt.*) Wenn die Identität der in den §§. 4—8 enthaltenen Lehrbestimmungen mit den betreffenden Lehrbestimmungen der Variata bewiesen ist, dann steht die Variata in der Ver.-Urkunde; wenn nicht, so steht sie neben derselben. Wir werden später noch sehen, wie es mit dieser Identität, die man geradezu voraussetzt, steht.

Die Generalsynode hat, gewiß ohne völlige Einsicht in die Wendung, welche der bisherige Bekenntnißstand unserer vereinigten Kirche plötzlich genommen hatte, und unter dem Eindrucke „der mit unzähligen Documenten verbürgten geschichtlichen Thatsache," daß die Variata das wahre Consensual- und Unionssymbol sei, dieselbe zum Symbol unserer vereinigten Kirche einstimmig erhoben. Unter der glänzenden Hülle dieser Einstimmigkeit lagen aber die verschiedenartigsten und schroffsten Gegensätze verborgen, die auch bei der neuen Fassung des Bekenntnißstandes hervortraten und sich geltend machten. Die Variata wurde nicht einfach recipirt. Sie mußte ein formell gesetzliches Fundament in der Ver.-Urkunde haben und sich vor dem bis-

*) Man vgl. hierüber den vortrefflichen Aufsatz in „Protestantismus und Kirche" Januar und Februar 1854: „die Beschlüsse der jüngst in Speyer gehaltenen Generalsynode."

herigen Bekenntnißstandpunkte des königlichen Consistoriums legitimiren; darum wurde sie an die §§. 4—8 der Ver.-Urkunde angelehnt. Sie mußte sich ferner vor dem alten reformatorischen Bekenntnißstande der Kirche, wie er von der rechten Seite behauptet wurde, ausweisen; darum wurden die Augburgische Confession von 1530, der kleine lutherische und Heidelberger Katechismus als die Hauptbekenntnißschriften der evangelischen Gesammtkirche, von welcher unsere vereinigte Kirche einen Theil bilde, namentlich aufgeführt. Sie mußte sich endlich auch der linken Seite, welcher ihre Kost doch noch sehr ungenießbar war, empfehlen; darum wurde die kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben der symbolischen Bücher ausdrücklich verworfen. So entstand das conglommeratartige Gutachten der Generalsynode über den Bekenntnißstand unserer vereinigten Kirche, worin dieselbe einstimmig erklärt: „daß in der Augsburgischen Confession von 1540 sich der Consensus darstelle, welcher zwischen der Augsburgischen Confession von 1530, dem Heidelberger Katechismus und dem kleinen lutherischen Katechismus, als den Hauptbekenntnißschriften der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands, von welcher unsere vereinigte Kirche der Pfalz einen Theil bildet, stattfindet; in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß durch diese Erklärung eine kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben der symbolischen Bücher nicht bezweckt werden solle. Bezüglich des früheren Dissensus soll das in den §§. 4—8 der Ver.-Urkunde Festgesetzte in keiner Weise alterirt werden.“ —

Auf Grund der also recipirten veränderten Augs-

burger Confession wurde dann auch ein von Herrn Dr. E. verfaßter veränderter Katechismus, der „eine organische Verschmelzung" der beiden reformatorischen Katechismen sein will, mit Modificationen angenommen. Wir enthalten uns hier alles Urtheils über den neuen Katechismus und wollen nur auf die neue von der Generalsynode beliebte Fassung des Bekenntnißstandes unserer vereinigten Kirche etwas näher eingehen.

Diese neue Fassung des Bekenntnißstandes hat die Eigenthümlichkeit, daß sie nach allen Seiten hin gerecht sein will, und nach allen Seiten hin ungerecht wird. Sie hat den Schein eines großen Rechtes, ist aber in der That ein großes Unrecht in unserer vereinigten Kirche. Sie scheint mit dem traditionellen Bekenntnißstandpunkt des Kirchenregimentes völlig zu congruiren und ändert denselben doch in einem wesentlichen Punkte, indem die Variata als formulirtes Consensualbekenntniß die von dem königl. Consistorium festgehaltenen Lehrbestimmungen der § §. 4—8 der Ver.-Urkunde nicht als integrirenden Bestandtheil in sich aufnimmt, sondern völlig überflüssig macht und theilweise ausschließt. Sie scheint den alten historischen Bekenntnißstand der Kirche zu respectiren, weil sie die unveränderte Augsburger Confession, den kleinen lutherischen und Heidelberger Katechismus als die Hauptbekenntnißschriften der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands, von welcher unsere vereinigte Kirche einen Theil bilde, nennt; aber sie nennt sie auch blos so, während sie in der That der Variata den Primat verleiht und sie zur Hauptbekenntnißschrift unserer vereinigten Kirche erhebt, und die Hauptbekenntnißschriften der evangelischen Ge-

sammtkirche zu untergeordneten in ihrer unveränderten Gestalt völlig beseitigten oder doch, wenn auch mit allen Ehren, quiescirten Bekenntnißschriften degradirt. Sie will endlich auch dem aufgeklärten Zeitbewußtsein Rechnung tragen, und deßhalb wird die kirchenpolizeiliche, unfreibindende Verpflichtung auf den Buchstaben der Symbole perhorrescirt. Wir wissen nicht, welche Praxis den Rationalisten aus dieser Clausel erwachsen wird; aber das wissen wir schon zur Genüge, daß diese Clausel für die lutherisch gesinnten Geistlichen nicht gilt, die vielmehr in sehr unfreibindender, kirchenpolizeilicher Weise auf den Buchstaben des Art. 10 der Variata verpflichtet werden. In einer dem evangelischen Kirchenboten übersandten amtlichen Berichtigung des königl. Consistoriums heißt es: „dieser Passus beziehe sich nur auf den consensus, während in Beziehung auf die so heikle Differenz in der Abendmahlslehre wirklich eine gewisse Vorsicht auch im Ausdrucke und in der Terminologie nöthig sei".

Die Variata beweist in der Pfalz mehr denn sonst ihren Variata-Charakter: sie variirt und alterirt alle Standpunkte und will doch allen Standpunkten gerecht werden. In der Erhebung derselben zum Unionssymbol für unsere Kirche können wir nur eine sehr gefährliche Scheinlösung unserer kirchlichen Rechtsfrage erkennen, welche eine noch größere Verwirrung unsres kirchlichen Rechtsbegriffes hervorrufen muß und bereits hervorgerufen hat. Seit der Generalsynode des vorigen Jahres haben wir nicht mehr wie bisher ein doppeltes, sondern gar ein dreifaches Recht in unserer vereinigten Kirche: 1) das alte dreihundertjährige Recht der Kirche auf ihre reformatorischen Bekennt-

nisse und Katechismen; 2) das Recht von 1818, das moderne, in der Ver.-Urkunde formell gesetzlich begründete und von der letzten Generalsynode bezüglich der §§. 4—8 auf's Neue sanktionirte Recht des Rationalismus; 3) das Recht von 1853: das modernste Recht des Melanchthonianismus und seines veränderten Bekenntnisses und Katechismus. Der Melanchthonianismus, der sich bei uns mit einem aus den §§. 4—8 der Ver.-Urkunde entlehnten Rechtstitel geltend macht, schließt mit seinem veränderten Bekenntniß und Katechismus bei allem bezeigten Respekt vor dem alten und modernen Kirchenrechte faktisch das Recht der unveränderten reformatorischen Bekenntnisse und Katechismen ebenso sehr wie das Recht des Rationalismus und seines rationalistischen Katechismus aus. Die in unsere kirchlichen Verhältnisse ganz unerwartet und unvorbereitet eingeschobene melanchthonische Doctrin tritt zwischen dem rationalistischen Revolutionsprincipe und dem conservativ-kirchlichen Reaktionsprincipe als Vermittlungsprincip auf, und taugt wie alle Vermittlungsprincipien nicht, weil sie unsere kirchliche Rechtsfrage nicht löst, sondern nur noch mehr verwirrt.

Mit der Variata ist der alte Zankapfel der protestantischen Confessionen in unser armes, ohnedies schon so sehr verwirrtes Pfälzer Kirchlein hereingeworfen. Zu dem alten Streit zwischen den Gläubigen und Ungläubigen hat sie nun auch den Streit unter den Gläubigen selbst entzündet, und das Feuer der Zwietracht lodert bereits unter ihnen in hellen Flammen. Gebe Gott, daß es kein verzehrendes Feuer für einen oder den andern Theil derselben, sondern nur ein heilsames, wenn auch schmerzliches Reinigungs-

feuer für beide Theile werde! Die Variata hat zu viel Schein des Rechts, als daß sie nicht einen oder den andern unserer Brüder täuschen müßte. So ist denn auch im Heerlager der Gläubigen die Confusion des kirchlichen Rechtsbegriffes und eine wahrhaft babylonische Sprachverwirrung eingetreten. Was wir als das heilige und unveräußerliche Recht unserer Kirche, das Recht der unveränderten reformatorischen Bekenntnisse und Katechismen, beanspruchen und Gewissens halber beanspruchen müssen, das dünkt einigen unserer Brüder ein Unrecht zu sein, oder doch nur ein Recht, das sie zwar in abstracto anerkennen, in concreto aber als ein durch die Ver.-Urkunde ausgeschlossenes bekämpfen. Und was das Schmerzlichste und Komischste zugleich ist: unsere Brüder bekämpfen uns heute mit denselben Waffen, die früher die Rationalisten gegen sie und uns geführt haben — mit der Ver.-Urkunde und mit der Volksmajorität. Unser Recht gilt nicht, weil in der Ver.-Urkunde nichts davon geschrieben steht und weil wir nur „einzelne wenige Individuen sind, die in der Pfalz nicht nur keinen Boden finden, sondern überall auf Widerspruch stoßen". Es ist uns sogar von einem unserer Brüder, der bisher ein entschiedener Vorkämpfer für das Recht des Bekenntnisses gegen das „gute Recht der vereinigten Kirche" war, eine Broschüre in Aussicht gestellt, die das „gute" oder das „klare Recht" der vereinigten Kirche gegen unser Bekenntnißrecht vertheidigen soll *).

*) Sie ist inzwischen erschienen in der Broschüre: Ob einerlei oder zweierlei Rede? Ein offenes Wort für das Recht der Union in der Pfalz, von Johann Schiller ꝛc.

Von Anbeginne an waren wir die Rechtlosen in unserer vereinigten Kirche; die Rationalisten haben es uns früher sattsam bewiesen, daß wir gar kein Recht in der vereinigten Kirche der Pfalz haben, und uns deßhalb sehr häufig und in nicht sehr feiner Weise die Thür gewiesen; und die Melanchthonianer erklären uns heute wieder für ex lex in der vereinigten Kirche der Pfalz und bereits ist uns wieder die Thür gewiesen. Ja man gibt uns zu verstehen, daß wir als Männer von Ehre und Gewissen eigentlich von selbst gehen müßten. Aber unser Trost ist der, daß wir nach Analogie von 2 Cor. 6, 8—10 sprechen dürfen: als die kein Recht haben und doch alles Recht haben! Wir haben wohl das „gute" und auch wohl das „klare und sonnenklare Recht" der vereinigten Kirche gegen uns, aber doch nicht das Recht der vereinigten Kirche. Wir behaupten, unbeirrt von allem modernen Rechte, das alte heilige Recht der Kirche, das Recht der reformatorischen Bekenntnisse und Katechismen. Wir erkennen die Union als ein „legaliter bestehendes Faktum" an; aber wir brechen auf's Entschiedenste mit aller Revolution, die sich unter der Firma der Union geltend gemacht hat und kehren zurück auf den alten Bekenntnißboden der Kirche, den wohl eine schlechte Union, nimmermehr aber eine wahre conservativ-kirchliche Union verlassen konnte*). Wir sind überzeugt, daß erst dann die

*) In seinem Schriftchen tritt Sch. als Ritter „für das Recht der Union in der Pfalz" wider uns in die Schranken. Als ob wir gegen das Recht der Union in der Pfalz kämpften! Nicht gegen das Recht der Union streiten wir, sondern nur gegen das Unrecht der Union. Das Recht der Union wird

Union im Segen blühen wird, wenn die ungeheure Schuld des Jahres 1818 vollständig gesühnt ist und der Kirche ihre

---

durch nichts mehr beeinträchtigt, als wenn man das Unrecht, das unter dem Titel der Union geschehen ist, zudeckt und beschönigt. Wenn das Unrecht unserer Union vollständig beseitigt ist, dann erst wird das Recht unserer Union ein wirkliches Recht sein. Wir scheiden zwischen dem Faktum und der Form der Union; nur die schlechte Form, nicht das feststehende Faktum der Union bekämpfen wir. Sch. hat diesen Unterschied, von dem er früher gegen die Rationalisten Gebrauch machen mußte, heute wie so vieles Andere gänzlich vergessen. Als wir früher mit Sch. gegen die rationalistische Union zu Felde zogen, da schrieen die Rationalisten: die Union ist in Gefahr! Und wenn wir heute gegen die „melanchthonische" Union des Herrn Dr. E. sprechen, so stimmt der ritterliche Kämpfer „für das Recht der Union in der Pfalz" aus voller Kehle in den blinden Unionslärm ein. Seite 68 ꝛc. malt er mit den crassesten Farben die drohende Auflösung der Union aus, und um den Eindruck des Sterbegemäldes noch zu steigern, schließt er mit einem Grabgeläute aus der Sabbathglocke Dr. Fr. W. Krummachers, der uns „bejammernswürdige Dinge" für die nächste Zukunft und „eine neue Auflage des 17. Jahrhunderts streitsüchtigen Andenkens" verkündet. Mit dieser höchst tragischen Parthie, die ohne Zweifel auch sehr „angesprochen" hat, endigt Sch's Apologie der pfälzischen Union. Um diesen Effekt hervorzubringen, verfährt Sch. übrigens mit einer eigenthümlichen Logik. Wenn Dr. K. prophezeit: „Wahrscheinlich geschieht es, daß wieder Lutheraner, Reformirte und Unirte mit dem Bannstrahle einander gegenüberstehen und wechselseitig, wie uns dieß Schauspiel hie und da bereits gegeben wird, die kirchliche Gemeinschaft sich kündigen" — so schließt er daraus: weil es hie und da im deutschen Lande Lutheraner gibt, die ihre reformirten und

geraubten Heiligthümer zurückgestellt sind. Herr Dr. E. hat bei Gelegenheit, da er die Redaktion der reformirten Kirchenzeitung niederlegte, öffentlich in diesem Blatte, soviel wir uns noch erinnern, erklärt, daß ihn eine unionsfeindliche Parthei in der vereinigten Kirche der Pfalz dazu nöthige, und von dem „sogenannten" Gewissen derselben geredet, die sich auf Kosten der Gemeinden und ihrer Gewissen geltend machen wollten. Eine doppelte, sehr harte Beschuldigung! Mit welchem Rechte aber wird sie uns gemacht? Wir sind keine Unionsfeinde, haben wohl Gewissen, aber keine sogenannte Gewissen, die sich auf Kosten der Gemeinden geltend machen wollen. Wir wollen eine Union, die grade das Recht der Gemeinde auf ihre unveränderten Bekenntnisse und Katechismen respektirt*). Wir theilen die vom evangelischen Kirchentage

---

unirten Brüder mit dem Bannstrahle bedrohen; deßwegen müssen wir in der Pfalz auch solche lutherische Fanatiker sein und, wenn wir es noch nicht sind, so müssen wir es werden. Und so raisonnirt derselbe Sch., der auf Grund der §§. 4—5 der Ver.-Urkunde seine armen Freunde um ihrer lutherischen Abendmahlslehre willen in den Bann thut und sie zu wiederholten Malen (S. 21. 47.) für gewissenlose Diener erklärt, die ohne alles Recht ihr Brod essen! Was Dr. K. bei seiner Rückkehr vom 5. evangelischen Kirchentage vor seiner Gemeinde prophezeit hat, das ist jetzt schon in der Pfalz in Erfüllung gegangen. Unsere fanatischen Unionisten und Reformirten schleudern den Bannstrahl über ihre lutherisch gesinnten Brüder und kündigen ihnen die kirchliche Gemeinschaft.

*) Auch Sch. beliebt S. 21—23 die Gewissen seiner Freunde, die das von ihm selbst früher behauptete und nun verleugnete Recht, nach der unveränderten Augsburgischen Confession

ausgesprochenen Grundsätze: mit dem Elberfelder Kirchentage behaupten wir das unveräußerliche Recht der Gemeinden auf ihre reformatorischen Katechismen und mit dem Berliner Kirchentage halten wir die Augsburger Confession von 1530, das Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, als unser Bekenntniß fest, von dem wir nicht lassen können, weil wir im Gewissen daran gebunden sind. Wir schließen mit der unveränderten Augsburger Confession die veränderte nicht aus; aber wir können es auch nicht zugeben, daß man mit der veränderten Augsburger Confession die unveränderte ausschließt. Letzteres wäre

---

lehren zu dürfen, in unserer vereinigten Kirche beanspruchen, nur als Quasi-Gewissen zu behandeln. Wir könnten dies Urtheil Sch's über unsere Gewissen füglich mit Stillschweigen übergehen; aber er schiebt zur Bekräftigung desselben eine Autorität vor, den Generalsuperintendenten Dr. Hoffmann, und citirt aus seiner zur Eröffnung des Berliner Kirchentages gehaltenen Predigt eine Stelle, worin es unter anderem heißt: „Ist denn auch alles Gewissen, was sich so nennt?" Unmittelbar zuvor heißt es auch: „Gott behüte uns, daß wir dem wirklichen Gewissen, dem durch Gottes Wort und Geist geleiteten Gewissen Lasten auferlegen wollten!" da fragt es sich nun, was für unsere Gewissen gilt, ob jene Frage oder dieser Ausruf. Aber Sch. ist so sehr von seiner wahrhaftigen Gewissenhaftigkeit und unserer Quasi-Gewissenhaftigkeit überzeugt, daß er jene Frage ohne Weiteres auf uns anwendend schreibt: „Den also Gewissenhaften antwortet Hof- und Domprediger Dr. Hoffmann ꝛc." Es wäre wünschenswerth, zu erfahren, ob wirklich Dr. Hoffmann in Berlin oder bloß Pfarrer Sch. in Iggelheim uns also antwortet. Vielleicht thut uns der verehrte Mann, wenn er diese Zeilen lesen sollte, den Dienst, sich darüber zu äußern.

eine totale Umkehr des geschichtlichen Verhältnisses beider Confessionen. Unser Standpunkt ist verschieden von dem des königl. Consistoriums; es ist aber durchaus nicht nothwendig, daß sich beide Standpunkte *ausschließen*. Wir können im Hinblicke auf die früheren Verhältnisse unserer Kirche für das veränderte Bekenntniß und den veränderten Katechismus dankbar sein, wenn wir darin nur eine *Uebergangsstufe* zu den unveränderten Bekenntnissen und Katechismen erblicken dürfen. Soll aber mit dem veränderten Bekenntnisse und Katechismus die Entwicklung unserer Kirche abgeschlossen und folglich die unveränderten Bekenntnisse und Katechismen ausgeschlossen werden, so müssen wir dagegen feierlichst protestiren. Nur gegen diese *Exklusivität* kämpfen wir und müssen wir kämpfen, weil sie mit schonungsloser Hand das Recht unserer Kirche verletzt und in das Heiligthum der Gewissen eingreift.

Wer soll nun den zwischen uns und dem königl. Consistorium entstandenen Conflikt lösen? Eine anmaßende und lächerliche Frage, wenn es wahr ist, was man immer noch zu glauben geneigt ist, daß es sich hier nur um die Opposition einiger oppositionssüchtiger Geistlichen gegen das Kirchenregiment handele. Es ist aber ein *Principienkampf*, welcher nicht blos in unserer Pfalz, sondern im ganzen evangelischen Deutschlande geführt wird; es handelt sich um eine *kirchliche Rechtsfrage*, deren Bedeutung weit über die Grenzen unseres pfälzischen Provinzialkirchleins hinausreicht und an deren Lösung die gesammte evangelische Kirche Deutschlands Antheil nehmen muß. Mit einem Schlage läßt sich das nicht abthun. — Vom königlichen Oberconsistorium in München ist der *erste* An-

stoß zur conservativ-kirchlichen Reaktion ausgegangen und hat sich durch Vermittlung des königlichen Consistoriums unter die Geistlichkeit und in die Gemeinden fortgesetzt; vom königlichen Oberconsistorium müßte auch der letzte Anstoß zur vollständigen Entwicklung des conservativ-kirchlichen Princips ausgehen. Wo ist aber das königliche Oberconsistorium? Herr Consistorialrath Dr. E. hat auf der letzten Generalsynode mit großem Accente gesagt: Seit dem Jahre 1848 hat das königliche Oberconsistorium für uns aufgehört! das Oberconsistorium sind wir! Hätte Herr Dr. E. mehr die Zeit, in welcher dies geschehen, bedacht—, wir sind überzeugt, der Ton, in welchem er dies gesagt, wäre bedeutend herabgestimmt worden. Die Lostrennung unserer vereinigten Kirche vom königlichen Oberconsistorium in München ist eine unserer traurigsten Märzerrungenschaften. Aber Herr Dr. E. hat es uns in seinem theologischen Gutachten über den Verfassungs-Entwurf vom J. 1849 weitläufig auseinander gesetzt, daß nach Lostrennung vom königlichen Oberconsistorium der günstige Zeitpunkt für unsere vereinigte Kirche gekommen sei, nach dem Muster der oberrheinisch-reformirten Kirchenverfassungen „eine Abänderung und Besserung ihrer Verfassung" vorzunehmen und ihre „nur sehr unvollkommene Verschmelzung von Consistorial- und Synodalverfassung" dadurch zu vervollkommnen, daß das Wesen der Synodalverfassung mehr aus dem Hintergrund in den Vordergrund trete und das bisher im königlichen Oberconsistorium ruhende jus in sacra der Generalsynode übertragen werde. Herr Dr. E. hat wohl jetzt noch dieselbe Ansicht über die durch den schmachvollen Akt der Lostrennung vom königlichen Ober-

consistorium ermöglichte Verbesserung unserer Kirchenverfassung, nur mit dem Unterschiede, daß er nicht mehr (wie ehedem als reformirter Professor) das vom königlichen Oberconsistorium inne gehabte jus in sacra der Generalsynode, sondern dem königlichen Consistorium übertragen wissen will. Das königliche Oberconsistorium sind wir! — in diesem scharf accentuirten Worte des Herrn Consistorialraths Dr. E. spricht sich eine große Calamität unserer gegenwärtigen kirchlichen Lage aus: die höhere geistliche Instanz zur Entscheidung unserer kirchlichen Principienfragen ist uns geraubt. Wir hoffen aber, daß der Zeitpunkt bald gekommen sein dürfte, wo auch diese Märzerrungenschaft abgethan wird. Wir unsrerseits würden herzlich gerne auf die angedeutete „Abänderung und Besserung" unserer Kirchen-Verfassung nach der Schablone der oberrheinisch-reformirten Kirchen-Verfassungen Verzicht leisten und die Wiederanknüpfung irgend welches kirchenregimentlichen Bandes zwischen unserer Kirche und dem königlichen Oberconsistorium in München mit Freuden begrüßen.

II.

„Die böswilligen Verdächtigungen der kleinen selbstsüchtigen Parthei.“

„Ich glaube, darum rede ich. Ich werde aber sehr geplagt. Ps. 116, 10.

In dem Artikel der Allgemeinen Kirchen=Zeitung lesen wir: „Es ist Herr Consistorialrath Dr. Ebrard, den man zu einem wahren Unheilstifter stempeln möchte. Der theure Mann bedarf hier unserer Rechtfertigung nicht. Man kennt ihn bereits in den weitesten Kreisen und der Herr kennt ihn auch. Was er als früherer Universitätsprofessor in Erlangen der vereinigten Kirche und deren jüngeren Dienern gewesen, deren viele durch ihn den Herrn haben kennen und lieben gelernt; was er seit seiner Berufung in den obersten Rath unserer Kirche bereits errungen und durchführen hat helfen; was er in seiner Stellung als Hauptprediger der Gemeinde der Kreishauptstadt geworden — dies und anderes hebt ihn so hoch über die böswilligen Verdächtigungen einer kleinen selbstsüchtigen Parthei, daß wir die Leser zu beleidigen fürchten würden, wollten wir uns hierüber weiter auslassen.“ Der Verfasser des Artikels, voll heiliger

Entrüſtung über unſere „böswilligen Verdächtigungen" trägt nicht das mindeſte Bedenken, in Wahrheit das zu thun, was er uns ungerecht zum Vorwurfe macht, und uns als „eine kleine ſelbſtſüchtige Parthei" vor dem Leſepublicum der Allgemeinen Kirchenzeitung öffentlich an den Pranger zu ſtellen. Wir ſind aber keineswegs geſonnen, die Verdienſte des Herrn Dr. E., ſoweit ſie wirklich Verdienſte ſind, irgendwie ſchmälern oder auch nur bekritteln zu wollen; wir werden dies um ſo weniger thun, da wir Alle in ihm einen Vorgeſetzten zu ehren, und manche unter uns (früher wenigſtens) einen Freund ſchätzen durften. Nicht gegen ſeine *Perſon* kämpfen wir, ſondern nur gegen ſeinen *theologiſchen Standpunkt* und die *Art und Weiſe*, wie er denſelben in unſere Kirche eingeführt hat und geltend zu machen ſucht. Nur gegen das *doctrinäre* Joch, das er, keineswegs berechtigt, wohl aber durch die Verhältniſſe ſehr begünſtigt, uns und unſerer Kirche über den Nacken geworfen hat, ſuchen wir uns zu wehren. Der Artikelſchreiber findet es nicht für nöthig, über „die böswilligen Verdächtigungen der kleinen ſelbſtſüchtigen Parthei" ſich weiter auszulaſſen; ſo wollen wir auch darüber kein weiteres Wort verlieren. Auf Einen Punkt, welchen er hervorhebt, müſſen wir jedoch noch etwas näher uns einlaſſen. In dem Artikel heißt es weiter: „Nur die Perfidie müſſen wir noch rügen, womit man Herrn Conſiſtorialrath Dr. *Ebrard* als das Geſammtconſiſtorium hinſtellt, und alles, was von dieſem kommt, von jenem ausgehen läßt. Dies gilt namentlich in Betreff der oben gedachten Rechtsfrage, in deren Auffaſſung nicht blos das Geſammtconſiſtorium in allen ſeinen Mitgliedern einig iſt, ſondern auch von jeher einig war; ja die

entgegengesetzte Fassung ist so neu, daß vor einem halben Jahr noch kein Mensch daran dachte.“

Wir leugnen es nicht, daß unsere Auffassung der strittigen Rechtsfrage von der des königlichen Consistoriums sowie der des Herrn Dr. E. verschieden ist; aber wir müssen es auf's Entschiedenste in Abrede stellen, daß sie deßhalb neu ist, gar so neu, „daß vor einem halben Jahre noch kein Mensch daran dachte.“ Sie ist so neu und so alt als wir selbst in unserer vereinigten Kirche; es war von jeher unsere Auffassung. Sie ist so ewig neu, daß sie selbst in dem königlichen Consistorium ihre Vertreter hatte und von vornherein so ziemlich allen gläubigen Geistlichen eigen war. Herr Ministerialrath Dr. Rust, früher Mitglied des königlichen Consistoriums in Speyer, behauptet, nie eine andere Auffassung unserer Union gehabt zu haben, als die, daß durch die Abendmahlsformel in §. 5 der Vereinigungs-Urkunde die lutherische und reformirte Abendmahlslehre nicht aus- sondern eingeschlossen sei; daß diese Fassung in den Kreisen der gläubigen Geistlichkeit von jeher eingebürgert ist, das beweisen die mitgetheilten Worte unsres seligen Freundes D. sowie später die Praxis Sch's in seinem Confirmandenunterrichte. Wahrscheinlich hatte vor einem halben Jahre der muthmaßliche Verfasser des Artikels noch dieselbe Fassung, die ihm jetzt so neu dünkt, daß vor einem halben Jahre noch kein Mensch daran gedacht haben soll. — Wir zweifeln nicht, daß das gegenwärtige Consistorium in der Auffassung unserer kirchlichen Rechtsfrage mit Herrn Dr. E. übereinstimmt; aber das möchten wir bezweifeln, ob die zu Tag tretende Solidarität derselben eine volle innere Wahrheit hat. Das

königliche Consistorium behauptet den alten Bekenntnißstandpunkt des Kirchenregimentes, nur mit der erst neuerdings hervortretenden Eigenthümlichkeit, daß es denselben in schroffer Exklusivität geltend macht; es hält demnach fest an dem Consensus der beiden evangelischen Confessionen, sowie an den die Ausgleichung des Dissensus beabsichtigenden Lehrbestimmungen der §§. 4—8 der Ver.-Urkunde. Herrn Dr. E. ist das nur ein Anknüpfungspunkt für seine „melanchthonisch-reformirte" Doctrin, wie sie in der veränderten Augsb.-Confession von 1540 ihren vollständigen Ausdruck haben soll. (Wir ehren den Standpunkt des königlichen Consistoriums, weil er offen und rückhaltlos ist; können ihn aber nicht theilen, weil wir die Consequenz in ihm vermissen. Der radicale Rationalismus in §. 3 der Ver.-Urkunde wird todtgeschlagen, und der radicale Rationalismus in den §§. 4—8 wird aufs Neue sanktionirt. Wir glauben, daß die radicalen Grundbestimmungen unserer Ver.-Urkunde einer radicalen Correktur zu unterwerfen sind.)

Die veränderte Augsburger Confession und der darauf basirte veränderte neue Katechismus sind die theologischen Schooßkinder des Herrn Dr. E.; jeder Angriff auf dieselben ist zugleich ein persönlicher Angriff für ihn. Pfarrer C., der vom Standpunkt des lutherischen Bekenntnisses sich dagegen aussprach, wurde sofort suspendirt; die Suspension desselben soll nicht die ungetheilte Zustimmung im königlichen Consistorium gefunden haben. Zur Empfehlung seines veränderten Bekenntnisses und Katechismus bedarf Herr Dr. E. eines öffentlichen Organs, zumal da der evangelische Kirchenbote nichts weniger als

eine freundliche Gesinnung gegen dieselben an den Tag legt. Durch ein zufälliges Zerwürfniß des Redakteurs mit dem Verleger taucht neben dem wahren Kirchenboten ein falscher Kirchenbote auf, der Namen und Abonnenten des wahren für sich in Anspruch nimmt. Wir glauben keineswegs, daß Herr Dr. E. der Urheber dieser garstigen Wechselbalgsgeschichte ist; aber aus derselben gehen die von ihm redigirten „evangelische Blätter für die unirte Kirche der Pfalz" hervor. Wir zweifeln, ob alle Mitglieder des königlichen Consistoriums dieses Unternehmen ihres Collegen billigen. Herrn Dr. E. muß (nach seiner theologischen Individualität zu urtheilen, so wie es auch sein exklusives Auftreten deutlich bezeugt) Alles daran gelegen sein, unsere vereinigte Kirche an sein verändertes Bekenntniß und seinen veränderten Katechismus festzubinden, und ihre Entwicklung damit, in der Hauptsache wenigstens, abzuschließen. Wir müssen es abermals bezweifeln, ob darin alle Mitglieder des königlichen Consistoriums ihm beistimmen. (Man hat uns öfters schon Undank vorgeworfen und gesagt: „Hätte man euch früher das Alles geboten, was ihr jetzt habt, ihr hättet mit beiden Händen darnach gegriffen. Warum könnt ihr vorderhand nicht zufrieden sein?" Ganz recht! vorderhand könnten wir allerdings zufrieden sein und wären es auch; wenn aber nun die Sache so abgemacht wird, daß nach der Hand nichts mehr zu machen ist, wie denn? Wir wollen die Entwicklung unserer Kirche offen halten; darum müssen wir das Recht der Kirche auf ihre unveränderten Bekenntnisse und Katechismen behaupten.) Die unsere kirchliche Rechtsfrage behandelnden Generalien des königlichen Consistoriums sind wohl

als Erlasse des Gesammtconsistoriums zu betrachten; aber in denselben schlägt für jeden, der Person und theologischen Standpunkt des Herrn Dr. E. genauer kennt, die theologische Subjektivität desselben in der unverkennbarsten Weise durch.

Das Alles wird wohl unsere „Perfidie" zum wenigsten entschuldigen, daß wir Herrn Dr. E. zwar nicht zum „Gesammtconsistorium" machen — was uns noch nie eingefallen ist, — wohl aber seinen Standpunkt, und den Standpunkt des königlichen Consistoriums nicht identifiziren. Wir wollen unsere Meinung kurz zusammenfassen. In der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche (Mai und Juni 1853) schließt ein Artikel über Dr. Heppe's Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581 mit folgenden Worten: „Von Herrn Heppe's Buche scheiden wir mit schmerzlichen Gefühlen. Wenn so Geschichte gemacht wird, wo ist da noch auf Verständigung zu hoffen! Unser Trost ist nur der, daß solche Behandlung der Geschichte sich selbst richtet, und daß unter Unionisten und Reformirten die Mehrzahl es verschmähen wird, von solchen Resultaten zu profitiren." Wir können nicht umhin es auszusprechen: Herr Dr. E. hat es nicht verschmäht, die mit seinem theologischen Standpunkte übereinstimmenden Resultate des Heppe'schen Buches für unser armes pfälzisches Kirchlein zu profitiren. Die jüngste Generalsynode hat dies hinreichend bewiesen; in der Bekenntnißvorlage des königlichen Consistoriums wird neben Dr. Ebrard auch Dr. Heppe als Gewährsmann für die daselbst aufgestellte Behauptung, daß in der Augsburger Confession von 1540 sich der Consensus der beiden evange-

lischen Confessionen darstelle, aufgeführt; in den Sitzungen des Bekenntnißausschusses wohnte Herr Dr. Ebrard mit Dr. Heppe's „Geschichte des deutschen Protestantismus ꝛc." bei und schlug allen Widerspruch gegen die Variata mit Citaten aus derselben nieder. — Dr. Heppe hat also Geschichte gemacht, und Herr Dr. Ebrard hat die Resultate der gemachten Geschichte profitirt, um Kirche zu machen. Und diese aus gemachter Geschichte gemachte Kirche findet sich in der vereinigten Kirche des Rheinkreises vor, in welcher die melanchthonische Doctrin zur absoluten Alleinherrschaft gelangt ist. Da nun Dr. Heppe in seiner „Geschichte des deutschen Protestantismus ꝛc." die deutschreformirte Kirche von „dem altevangelischen melanchthonischen Kirchenthume" bei aller Uebereinstimmung mit demselben doch in der Weise aufs bestimmteste unterschieden wissen will, daß „in dem letzteren Luthers dogmatische Anschauung neben der mehr und mehr präponderirenden melanchthonischen Doctrin als vollkommen gleichberechtigt herging, in jener dagegen nur Melanchthons Lehre anerkannt ward," — so dürfen wir wohl, da wir ohnedies schon in diesem Kapitel so viele Zweifel ausgesprochen haben, hier abermals den Zweifel äußern, ob die vereinigte Kirche der Rheinpfalz, in welcher neuerdings auch nur die Lehre Melanchthons (mit Ausschluß Luthers) gilt, aus einer vereinigten lutherisch-reformirten Kirche nicht etwa blos zur idealen Höhe „des altevangelischen melanchthonischen Kirchenthums" sich emporgeschwungen habe, sondern gar zur deutsch-reformirten Kirche geworden sei. Wie überhaupt (nach Pred. Sal. 1, 9) nichts Neues unter der Sonne geschieht, so wäre auch das gar

nichts Neues, am allerwenigsten für unsere Pfalz, sondern wieder die alte Geschichte, die schon einmal vor etwa 300 Jahren geschehen ist. Die Geschichte (nicht die gemachte, sondern die wirkliche) hat es immer bewiesen, daß diese Art von Melanchthonianismus, der exklusive Pseudomelanchthonianismus (welcher die Lehre Luthers ausschließt) immer in der deutschreformirten Kirche oder gradezu im Genfer Calvinismus geendigt hat. Zum Belege hiefür dienen alle deutschreformirten Kirchen, die churpfälzische, niederhessische, churbrandenburgische, Bremen'sche ꝛc. Ueberall hat man mit der Variata angefangen und mit dem reformirten Heidelberger Katechismus aufgehört. So ist unter Churfürst Friedrich III. durch den Einfluß reformirter Theologen mittelst des exklusiven Gebrauchs der Variata die lutherische Kirche der ehemaligen Churpfalz zur deutschreformirten Kirche geworden, und so wird heute wieder durch den Einfluß eines reformirten Theologen mittelst desselben Variata-Manövers die vereinigte lutherisch-reformirte Kirche der gegenwärtigen bayerischen Rheinpfalz zur „melanchthonischen" oder besser zur deutsch-reformirten Kirche gemacht. Und das ist auch „ein Verdienst" des Herrn Dr. E. Alle anderen Verdienste lassen wir ihm unbestritten; aber gegen dieses „Verdienst" müssen wir mit aller Entschiedenheit streiten. Wir werden uns aber auch jetzt wieder die „Perfidie" zu Schulden kommen lassen, und den Standpunkt des Herrn Dr. E. von dem Standpunkt des königlichen Consistoriums scheidend, in der Folge nicht von dem Rechte des Kirchenregimentes, sondern von dem Rechte des Herrn Dr. E. in unserer vereinigten Kirche reden.

III.

Das „Recht" des Herrn Dr. Ebrard in der vereinigten Kirche der Rheinpfalz.

> „Aber Menschen sind doch ja nichts, große Leute fehlen auch: sie wägen weniger denn nichts, so viel ihrer ist. Verlasset euch nicht auf Unrecht und Frevel, haltet euch nicht zu Solchem, das nichts ist." Ps. 62, 10. 11.

Wir haben uns schon überzeugt, daß das „Recht" des Herrn Dr. E. und das Recht unserer vereinigten Kirche nicht eben identische Begriffe sind. In der gemachten „melanchthonischen" Idealkirche mag Herr Dr. E. alles Recht haben, in der vereinigten Kirche der Pfalz hat er kein Recht. Je näher und fester wir das „klare Recht" ins Auge fassen, desto mehr erscheint es uns als ein Unrecht, das unserer vereinigten Kirche angethan wird. Wir mögen den Probirstein des biblischen oder kirchenrechtlichen oder historischen oder unirten Standpunktes überhaupt an dieses „Recht" anlegen, — immer bewährt es sich uns als Unrecht, nicht als Recht. Wir wollen es in der Kürze nach diesen vier Standpunkten prüfen.

In unserer vereinigten Kirche gilt, wie in der evangelischen Kirche überhaupt, die heilige Schrift als oberste Autorität; wir beginnen demnach füglich damit: daß wir das „Recht" des Herrn Dr. E. vom biblischen Standpunkte aus prüfen. Wir für unsern Theil haben zwar die feste Ueberzeugung, daß die lutherische Abendmahlslehre die biblische ist; *) werden aber deßhalb hier keineswegs den Versuch machen, dies auf exegetischem Wege beweisen zu wollen. Ohne Zweifel würde das ein ebenso umständlicher wie resultatloser Versuch sein. Wir suchen auf kürzerem Wege zu einem Resultate zu gelangen. Der Abendmahlsstreit der Reformatoren und ihrer Kirchen ist ein Kirchenstreit, der 300 Jahre lang von beiden Seiten mit Aufwand der besten Kräfte Gewissens halber geführt worden ist. Beide Kirchen, die Reformatoren an der Spitze, haben ihre Abendmahlslehre in der heiligen Schrift gefunden (oder zu finden geglaubt) und waren deßhalb in ihrem

---

*) In einer Anmerkung S. 17. führt Sch. die Antwort auf die Frage: „Was ist das allerheiligste Sakrament des Altars?" aus dem im Bisthum Speyer neu eingeführten Katechismus an, die fast wörtlich mit der deutschen Uebersetzung des Art. 10. der unveränderten Augsburgischen Confession übereinstimmt. Wohl deßhalb, um den pfälzischen Protestanten nebenbei zu verstehen zu geben, daß wir sie nicht nur lutherisch, sondern gar katholisch machen wollen? Die Antipathieen der pfälzischen Protestanten sind bekannt. Wir hätten nicht gedacht, daß Sch. auch noch in dieses Horn blasen würde. Wir für unsern Theil halten trotz aller solcher Antipathieen an dem Art. 10. der unveränderten Augsburgischen Confession fest, und freuen uns über jedes Band, das uns mit der katholischen Kirche verknüpft.

Gewissen durch Gotteswort gebunden, dieselbe festzuhalten und zu vertheidigen. Wir fragen nun: Ist es nicht eine unerhörte Verletzung der Autorität der heiligen Schrift und der darauf gegründeten Kirchenlehre, wenn man die von beiden Confessionen mit der heiligen Schrift begründeten und drei Jahrhunderte lang behaupteten confessionellen Abendmahlslehren ohne weiteres wegwirft, ohne daß man eine andere Abendmahlslehre an ihre Stelle zu setzen vermag, die sich schon als die biblische legitimirt hätte? Wir überlassen die Antwort getrost allen Theologen, die mit der Autorität der heiligen Schrift und der Kirchenlehre vollen Ernst machen. Oder ist Herr Dr. E. so kühn, das was er von uns geringen Pfarrern behauptet, auch von den Reformatoren und ihrer Kirche zu behaupten, daß sie nur aus „sogenannter" Gewissenhaftigkeit den Abendmahlsstreit führten. Man müßte es annehmen, wenn man Hrn. Dr. E. Glauben schenken müßte. Bisher hatten wir immer geglaubt, daß die Reformatoren, vor Allem Luther, der mit voller Manneskraft für seine Abendmahlslehre kämpfte, durch ihr Schriftgewissen zu diesem Kampfe genöthigt worden seien. Aber durch Herrn Dr. E. haben wir früher schon und neuerdings wieder erfahren, daß eigentlich nur ihre scholastische Vernunftgrübelei an diesem Kampfe schuld war. In seinem „Dogma vom heiligen Abendmahle" hat er behauptet, daß die Gründe, welche Luther zu seiner Abendmahlslehre bewogen, nicht biblischer, sondern „rein scholastischer Art" waren, und in einem kürzlich erschienenen Generale des königlichen Consistoriums finden wir die etwas behutsamere Aeußerung, daß die confessionellen Differenzlehren über das heilige Abend-

mahl „mehr scholastischer als religiöser Art" seien. Herr Dr. E. weiß in dem alten Dr. Luther, den wir bisher nicht als einen doctor sententiarius, sondern als einen aus Einem Guſſe gemachten doctor biblicus verehrt haben, haarscharf die Grenzlinie zu bestimmen, wo die Bibel aufhört und die Scholastik anfängt. Das „in, cum et sub" und die „manducatio oralis" (wie auch die „elevatio in coelum" und die „manducatio animae") gehört zum Sauerteig der Scholastik, und was nach Abzug dieser „rein scholastischen" Zuthaten übrig bleibt, das ist die „melanchthonische" oder rein biblische Abendmahlslehre, die auf ein Haar der in dem „Dogma vom heiligen Abendmahle" entwickelten Doctrin des Herrn Dr. E. ähnlich sieht. Wir respectiren die Ebrard'sche Doctrin recht gerne als ein wissenschaftliches Phänomen, müssen es aber für einen fast beispiellosen Akt in der Kirchengeschichte halten, daß die von allen Seiten angefochtene Abendmahlsdoctrin Eines Gelehrten einer ganzen Kirche mit Beseitigung der kirchlichen Abendmahlslehren octroyirt wird. Wir Pfarrer halten uns an das Wort des alten Luther, der im Jahr 1524 an die Straßburger geschrieben hat: „Ich bin gefangen, kann nicht heraus; der Text („das ist mein Leib 2c.") ist zu gewaltig da und will sich mit Worten nicht lassen aus dem Sinn reißen." Dies Eine Wort Luthers schlägt alles Gerede moderner Wissenschaft über seine scholastische Befangenheit zu Boden.*) So lange die „melanchthonische" Doctrin des

*) S. 6—8 läßt Sch. sogar den alten Luther als Fürsprecher unserer modernen Union auftreten. Zum Beweise hiefür muß die Wittenberger Concordie und eine Anekdote aus dem

Herrn Dr. E. sich nicht als die biblische erwiesen hat, muß die radicale Beseitigung der von der Kirche um ihres Schriftgewissens willen behaupteten confessionellen Abend-

---

Lebensende Luthers dienen. Welche Oberflächlichkeit in der Geschichtsbehandlung! Die Wittenberger Concordie beweist grade, daß Luther wohl die Union liebte, aber nur eine solche Union kannte, bei welcher die Reformirten zum lutherischen Abendmahlsdogma vollständig übertraten, oder dieß doch wenigstens erwarten ließen. Mit der neuerdings in der reformirten Kirchenzeitung wieder aufgetischten Anekdote, daß Luther kurz vor seinem Tode zu Melanchthon „die beherzigenswerthen und für denselben zur Vollziehung hinterlassenen Testamentsworte" gesprochen haben soll: „Lieber Philippe, ich bekenne, daß der Sache vom Sakrament zu viel gethan ist" — verhält es sich wohl ähnlich, wie mit der gegnerischen Anekdote, daß Luther zu Melanchthon wegen der Abänderungen der Augsburgischen Confession gesagt haben soll: „Philippe, das Buch ist nicht euer, sondern der Kirche Bekenntniß; darum habt ihr nicht Macht, es so oft zu ändern." Diese scheint von den Lutheranern und jene von den Philippisten und Reformirten aus Parteiinteresse erfunden zu sein. Das von Sch. bona fide nacherzählte apokryphische Geschichtchen wird durch Luthers „Bekenntnisse vom heiligen Abendmahle", zumal durch sein letztes vom Jahre 1544 vollständig Lügen gestraft. Setzen wir übrigens den Fall, daß es wahr ist, so beweist es jedenfalls nicht, daß Luther am Ende seines Lebens seine Abendmahlslehre verleugnet habe (denn das hat bis jetzt noch kein Theologe behauptet), sondern nur soviel, daß Luther den Reformirten um ihrer abweichenden Abendmahlslehre willen nicht mehr die Kirchengemeinschaft gekündigt wissen wollte. Und das wollen wir ja auch nicht. Die Geschichte würde also in jedem Falle für uns und unsere Unionsanschauung beweisen.

mahlslehren als eine Verletzung der Autorität des Schriftprincips unserer Kirche erscheinen. Bis dahin bleibt nichts anderes übrig, als daß unsere evangelische Kirche entweder in gesonderten Confessionskirchen, die sich deßhalb doch als Schwesterkirchen ehren und lieben können, oder als vereinigte Kirche mit confessionell gesonderten Gemeinden oder, wenn nicht mit confessioneller Sonderung der Gemeinden, doch mit voller Freiheit und Gleichberechtigung der confessionellen Lehren bestehe. Der von Herrn Dr. E. betretene und mit großer Vehemenz verfolgte Weg ist eine Verletzung der obersten Autorität unserer Kirche, und sein „Recht" steht vor diesem Richterstuhle als ein Unrecht da.

Ebensowenig kann sich das „Recht" des Herrn Dr. E. von kirchenrechtlichem Standpunkte aus rechtfertigen. Wir unterscheiden ein doppeltes Kirchenrecht: das alte und das moderne von 1818; von beiden kirchenrechtlichen Standpunkten aus beleuchtet sinkt das prätendirte Recht des sogenannten Melanchthonianismus zum Unrechte herab. Daß der exclusive Melanchthonianismus eine Verletzung des alten kirchenrechtlichen Bekenntnißstandes ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Uns steht das alte Kirchenrecht unendlich erhaben über allem modernen Kirchenrechte, und nach unseren Rechtsbegriffen müssen wir jede Union, die den ursprünglichen Rechtsbestand unserer Kirche, sei es nun durch den Rationalismus oder Melanchthonianismus, alterirt und verletzt, für illegitim halten. Das „Recht" des Herrn Dr. E. wurzelt also nicht im Boden des alten Kirchenrechtes; aber — desto mehr scheint es im Boden des modernen Kirchenrechtes zu wurzeln. In der That hat derselbe das „Recht" seines er-

klusiven Melanchthonianismus von vornherein mit aller Entschiedenheit auf die rationalistische Vereinigungs-Urkunde von 1818 und insbesondere auf die §§. 4—5 derselben basirt. Wir wollen ihm auch auf dieses Gebiet des modernen Kirchenrechtes folgen, um uns zu überzeugen, ob hier sein „Recht" eine solidere Basis hat. — In dem Gutachten der letzten Generalsynode über die veränderte Augsburger Confession von 1540 wird in einem Zusatze ausdrücklich hervorgehoben, daß durch Annahme derselben „das in den §§. 4—8 der Vereinigungs-Urkunde Festgesetzte in keiner Weise alterirt" werden solle, und in der allerhöchsten Sanction dieser gutachtlichen Erklärung der Generalsynode wird dieser Zusatz noch verschärft und aufs Stärkste betont, daß die „Anerkennung der in den §§. 4—8 der Vereinigungs-Urkunde bezeichneten Lehrsätze in der bisherigen Weise nicht modifizirt oder alterirt" werden solle. In einem Generale des königlichen Consistoriums vom 14. October 1853, „die Aufrechthaltung der Union betreffend," wird mit der schneidendsten Schärfe hervorgehoben, „daß in §. 5 das Maximum festgestellt ist, wieviel von den Lehrpunkten beider Confessionen über das heilige Abendmahl gelehrt werden dürfe", und daß demnach „jeder Diener der vereinigten Kirche der Pfalz sich in seiner Amts- und Lehrthätigkeit auf das in §. 5 der Vereinigungs-Urkunde bestimmte Maximum beschränken müsse." In einem zweiten Generale des königlichen Consistoriums vom 19. Januar 1854, „das Verhältniß des Art. 10 der locupletirten Augsburger Confession zu §. 4—5 der Vereinigungs-Urkunde betreffend", wird nun aber doch neben die in §. 5 enthaltene Abendmahlsformel, welche für

das nicht zu überschreitende Maximum des Lehrinhalts unserer vereinigten Kirche über das heilige Abendmahl erklärt worden ist, die in Art. 10 der Variata enthaltene melanchthonische Abendmahlsformel gesetzt und schließlich behauptet, daß sich diese von jener nur in formeller, nicht materieller Beziehung unterscheide und deßhalb auch rechtsgültig neben derselben bestehen könne. Wir sind hier an einem entscheidenden Punkte angelangt, völlig entscheidend für Herrn Dr. E., weil er das Recht seiner „melanchthonischen" Abendmahlsdoctrin lediglich auf die §§. 4—5 der Vereinigungs-Urkunde stützt und stützen kann; weniger entscheidend, aber doch immerhin bedeutsam für uns, da die Vereinigungs-Urkunde einmal doch trotz ihres rationalistischen Ursprungs kirchenrechtliche Bedeutung in unserer Kirche gewonnen hat. Aber so entscheidend dieser Punkt ist, so einfach ist die Lösung desselben. Kann Herr Dr. E. die wesentliche oder materielle Identität des Art. 10 der Variata und des §. 5 der Vereinigungs-Urkunde beweisen, so steht er in der Vereinigungs-Urkunde; wo nicht, so steht er neben derselben, und hat die Vereinigungs-Urkunde sammt dem Gutachten der Generalsynode und der allerhöchsten Sanktion derselben und dem Generale des königlichen Consistoriums vom 14. October 1853 wider sich.

Wir haben von vornherein die in §. 5 enthaltene Abendmahlsformel für rationalistisch erklärt, und darin haben wohl alle gläubige Pfarrer von Anbeginne an mit uns übergestimmt. Aber Herr Dr. E. hat schon in seinem theologischen Gutachten über den Verfassungs-Entwurf von 1849 die Behauptung aufgestellt, „die Urheber

der Ver.-Urkunde hätten mit glücklichem Takte, wenn auch nicht mit theologischer Schärfe, über die Gnadenwahl §. 7 sich entschieden anticalvinisch, über das heilige Abendmahl aber §. 5 ebenso entschieden melanchthonisch erklärt," demgemäß findet sich auch in dem erwähnten Generale des königlichen Consistoriums vom 19. Januar 1854 die Aeußerung: „Die in neuerer Zeit öfters gehörte Ansicht, daß §. 5 eine viel flachere (rationalistische) Darstellung der Abendmahlslehre als Art. 10 (der Variata) enthalte, könne den geschichtlichen Dokumenten gegenüber nicht Stich halten." Diese „geschichtlichen Dokumente" sind folgende: 1) Die Generalsynode von 1818 hat „aus bewußtem Gegensatze gegen den Rationalismus und in wohlberechtigter Opposition gegen das (im Geiste der damaligen Zeit abgefaßte) von der damaligen Kreisregierung in ihrer Eigenschaft als Consistorium erlassene Rundschreiben vom 2. Februar 1818, worin das heilige Abendmahl lediglich und ausschließlich als ein Fest des Gedächtnisses war bezeichnet worden, dasselbe als ein Fest des Gedächtnisses und der seligsten Vereinigung mit dem Erlöser bestimmt;" 2) „eine ganze Reihe entschieden lutherischer Kirchenordnungen und sonstiger Aktenstücke aus der Blüthezeit der Reformation drücken sich ebenso (wie die Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urkunde) aus, indem sie theilweise nur von einer Vereinigung mit Christo reden, theilweise den Ausdruck „„Leib und Blut Christi"" und den Ausdruck „„Christus"" promiscue brauchen." Wir standen bisher in dem Glauben, daß die Männer der Generalsynode in vollständigster Sympathie mit dem Rationalismus ihrer Zeit in §. 5 der Ver.-Ur-

kunde eine rationalistische Abendmahlsformel niedergelegt haben; nun aber wird uns „aus geschichtlichen Dokumenten" bewiesen, daß diese Männer „aus bewußtem Gegensatze" gegen den Rationalismus ihrer Zeit in §. 5 nicht nur eine enschieden melanchthonische, sondern sogar eine entschieden lutherische Abendmahlsformel aufgestellt haben. Wir leben eben in einer Zeit, wo mit „geschichtlichen Dokumenten" alles bewiesen wird. Trotz all dieser „geschichtlichen Dokumente" aber wird man den groben und plumpen Rationalismus aus §. 5 nicht wegdemonstriren; vielmehr beweisen die geschichtlichen Dokumente aufs Unwidersprechlichste grade das Gegentheil. Wir haben behauptet und behaupten abermals, die Abendmahlsformel ist ein Produkt des vulgärsten Rationalismus. Zum Beweise für die Richtigkeit dieser unserer Behauptung diene folgendes: 1) Die Männer der Generalsynode von 1818/21 waren entschiedene Rationalisten, die Beseitigung der kirchlichen Bekenntnisse, Katechismen und Gesangbücher und die Einführung eines durchaus rationalistischen Katechismus und Gesangbuches sind lautsprechende Thatsachen, die sie als solche hinreichend kennzeichnen. Es ist aber eine logische Unmöglichkeit, daß entschiedene Rationalisten eine andre als eine entschieden rationalistische, oder gar „aus bewußtem Gegensatze" gegen den Rationalismus ihrer Zeit eine „entschieden melanchthonische" Abendmahlsformel machen sollen. Die Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urkunde steht nicht nur nicht „in bewußtem Gegensatze" zu dem Rundschreiben der Kreisregierung, in welchem das heilige Abendmahl blos als ein Gedächtnißmahl bezeichnet wird, sondern gradezu i

vollstem Einklange mit demselben, weil im Sinne der rationalistischen Generalsynode von 1818 die „Vereinigung mit dem Erlöser" nichts anders sein kann als eine abstrakte Gedankenvereinigung, eine Vereinigung, die eben blos im Gedächtnisse besteht und folglich mit dem Gedächtnisse zusammenfällt. 2) Die Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urkunde ist nicht blos ihrem Ursprunge, sondern auch ihrer Form und Fassung nach durchaus rationalistisch. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß Melanchthon und ebenso auch Luther und die lutherische Kirche in der Lehre vom heiligen Abendmahle den Ausdruck „Leib und Blut Christi" und den Ausdruck „Christus" promiscue gebrauchen. Zum Beweise hiefür hätte es eines solchen Aufwandes von Gelehrsamkeit und der Anführung „einer ganzen Reihe entschieden lutherischer Kirchenordnungen und sonstiger Aktenstücke aus der Blüthezeit der Reformation" nicht bedurft, man hätte einfach auf die spezifisch lutherische Concordienformel hinweisen können, wo unter den von Dr. Luther (in seinem großen Bekenntnisse vom Abendmahle) schon geltend gemachten Gründen für die lutherische Abendmahlslehre als erster Grund „der Artikel des christlichen Glaubens" genannt wird, daß „Jesus Christus ist wahrhaftiger, wesentlicher, natürlicher, völliger Gott und Mensch, in Einer Person, unzertrennt und ungetheilet." Die lutherische Kirchenlehre statuirt demnach im heil. Abendmahle nicht, wie man zu glauben scheint, die Vereinigung mit einem corpus mortuum Christi, sondern mit dem verklärten, lebendigen Leibe Christi, und nicht blos mit dem verklärten, lebendigen Leibe Christi, sondern eben, weil Christus eine unzer-

trennte und ungetheilte gottmenschliche Person ist, mit dem ganzen und vollen Christus. Die lutherische Kirche kann also wohl im heil. Abendmahle den Ausdruck „Leib und Blut Christi" und den Ausdruck „Christus" promiscue gebrauchen. Aber was folgt daraus? Gar nichts. In der Abendmahlslehre Luthers und seiner Kirche ist (ebenso wie in der melanchthonischen Abendmahlsformel) die Vereinigung mit Christo eine genau bestimmte, nämlich eine reale Vereinigung oder eine Vereinigung mit „dem Leibe und Blute Christi; in der Abendmahlsformel des §. 5 der Ver.-Urk. aber ist die Vereinigung mit Christo eine völlig unbestimmte, oder vielmehr eine durch das bloße Gedächtniß bestimmte. Hier ist nichts als Rationalismus der vulgärsten Art; dort biblische Kirchenlehre, bei Luther und seiner Kirche in fester, bei Melanchthon in schwankender und zweideutiger Haltung. (Nach dieser Art von Beweisführung könnte man auch „mit geschichtlichen Documenten" beweisen, daß die Rationalisten dieselbe Ansicht von der Person Christi haben, wie Melanchthon und Luther. Die Rationalisten nennen Christum „den Sohn Gottes; Melanchthon und Luther nennen Christum promiscue „Gott" und „Sohn Gottes"; folglich haben die Rationalisten ganz dieselbe Ansicht von der Person Christi wie Melanchthon und Luther und überhaupt die evang. Kirche). 3) Zum Ueberflusse besitzen wir noch zwei authentische Erklärungen der Urheber der Abendmahlsformel selbst, eine in der Ver.-Urk. selbst und die andere in dem von der Generalsynode von 1821 eingeführten rationalistischen Katechismus. In der Ver.-Urk. wird noch in §. 5 die Abendmahlsformel dahin erweitert: „die

Protestanten des Rheinkreises erklären sich dabei öffentlich für seine (Christi) Bekenner. Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieses Gedächtnisses sind in dem gläubigen Gemüthe des Christen: Schmerz über das Böse ꝛc. ꝛc." Schon hier also wird (ganz abgesehen davon, daß diese weitere Expectoration der Generalsynode über ihre „Ansicht" vom heil. Abendmahle den rationalistischen Charakter derselben vollends ans Licht zieht) das vorhin als Gedächtniß- und Vereinigungsmahl bestimmte heil. Abendmahl in der Folge unzweideutig blos als Gedächtnißfeier bezeichnet. Allen und jeden Zweifel aber darüber, daß der Generalsynode nach ihren rationalistischen Begriffen, Gedächtniß- und Vereinigungsmahl ganz identisch war, muß uns die Erklärung des rationalistischen Katechismus über das heil. Abendmahl nehmen. Man lese nur Frage 180—189, namentlich Fr. 183—186 in ihrem Zusammenhange! Fr. 183 heißt: „Woran soll der Christ beim Brechen und Genusse des Brodes gedenken?" Antwort: „An Jesus Christus, seinen Heiland und Herrn; an dessen heiliges, wohlthätiges Leben, Lehren, Leiden und Sterben; und dadurch soll er sich zugleich im Vorsatze stärken, mit ihm eins zu sein, fest an ihm zu halten und ihm zu folgen bis in den Tod." Fr. 185: „Woran soll der Kelch beim Abendmahle den Christen erinnern?" Antwort: „An das neue Testament oder die neue Religionsverfassung, welche Jesus Christus gestiftet und mit seinem Blute besiegelt hat; und zugleich soll sich der Christ dadurch ermuntern, als ein würdiges Mitglied derselben seinen Heiland durch eine getreue Befolgung seiner Vorschriften und durch festes Vertrauen auf seine Verheißungen zu ehren." Und nun folgt Fr. 186:

„Was ist also das heil. Abendmahl für den Christen?“ Antwort: „Ein Fest des Gedächtnisses an Jesus und der seligsten Vereinigung ꝛc.“ da Fr. 186 durch „also“ mit den vorausgehenden Fragen 183 und 185 verbunden ist, so haben wir in denselben die authentische Erklärung der Generalsynode über die Abendmahlsformel der Ver.-Urk. — Bei „dem Fest des Gedächtnisses an Jesus und der seligsten Vereinigung mit ihm“ geschieht also nichts Weiteres, als daß „die Protestanten der Pfalz“ dabei „gedenken“ und „sich erinnern“ und „sich im Vorsatze stärken, eins mit ihm zu sein ꝛc.“ Ist das nicht genug und mehr als genug, um den Sinn der Abendmahlsformel zu verstehen? Hier wird nicht einmal die Vereinigung Christi mit dem Christen betont, geschweige denn die reale Gegenwart Christi im heil. Abendmahle gelehrt, sondern nur eine selbstgemachte Vereinigung der Christen mit Christo, die blos darin besteht, daß wir im „Gedenken“ und „Erinnern“ mit „Vorsätzen und Ermunterungen“ Eins mit ihm werden. Was sind alle „geschichtlichen Documente“ gegenüber diesen authentischen Interpretationen? Oder ist es erlaubt, um der „geschichtlichen Documente“ willen die Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urk. trotz den bestimmtesten Erklärungen ihrer Urheber aus einer entschieden rationalistischen in eine „entschieden melanchthonische“ umzudeuten, und sie anders zu erklären, als sie die Urheber selbst erklärt haben? Die geschichtlichen Documente liefern gerade den unwidersprechlichen Beweis, daß die Abendmahlsformel der Ver.-Urk. ein Product des vulgärsten Rationalismus und durchaus rationalistisch ist. 4) Endlich haben wir noch die ver-

schiedenartigsten Urtheile über die Abendmahlsformel, die alle darin übereinstimmen, daß sie ihren rationalistischen Charakter anerkennen. Die Verfasser des lichtfreundlichen Verfassungs-Entwurfes von 1849, welche jede Spur von kirchlichem Glauben, der noch in der Ver.-Urk. von 1818 vorhanden war, sorgfältigst austilgten, haben die Abendmahlsformel unverändert in ihren Entwurf aufgenommen. Und die theologischen Gutachten, welche über diesen Entwurf eingeholt wurden, sprechen sich fast alle in gleichem Sinne über dieselbe aus; mit Ausnahme des Gutachtens von Herrn Dr. Ebrard hat kein andres die Formel für „entschieden melanchthonisch" erklärt; viele dagegen, nicht blos lutherische, sondern auch unirte (z. B. das Berliner von Dr. Nitzsch, das Heidelberger von Dr. Ullmann ꝛc.) haben sich in den bestimmtesten Ausdrücken über die entschieden rationalistische Färbung derselben ausgesprochen.

Die Abendmahlsformel in Art. 10 der Variata ist also nichts weniger als identisch mit der Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urk. So weit der alte Melanchthonianismus in formeller und materieller Beziehung über den modernen Rationalismus hinausgeht, so weit überschreitet auch Art. 10 der Variata nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Beziehung das in §. 5 der Ver.-Urk. stipulirte Maximum der Abendmahlslehre unserer Kirche. Es übrigt uns jetzt nur noch den Schluß aus Obigem zu ziehen: Herr Dr. E. steht folglich mit seiner melanchthonischen Abendmahlsdoctrin nicht in, sondern neben der Ver.-Urk.; Art. 10 der Variata steht nicht im Einklange mit §. 5, und ebenso wenig mit §. 4 der Ver.-Urk. — „Daß zwischen Art. 10 und §. 4 kein Widerspruch obwaltet," soll zwar „klar" sein

und keines Beweises bedürfen; vielmehr ist aber grade das Gegentheil klar und bedarf jetzt für uns keines besonderen Beweises mehr. In §. 4 wird nämlich nicht blos negativ der Dissensus über das heil. Abendmahl beseitigt (wie man uns die Sache gerne darstellen möchte, indem man behauptet, „Art. 10 drücke den schon vor der Union vorhandenen Consensus aus, §. 4—5 aber die neue seit 1818 eingeführte Beseitigung des Dissensus"), sondern es wird auch positiv an der Stelle der confessionellen Abendmahlslehren eine „Ansicht" über das heil. Abendmahl aufgestellt die sodann in §. 5 näher ausgesprochen wird. In §. 4 heißt es nicht blos schlechtweg: „die bisherigen streitigen Lehrpunkte sind beseitigt worden", sondern es heißt vollständig: „die bisherigen streitigen Lehrpunkte sind, nach wohlerwogenen Gründen, durch eine den klaren Aussprüchen des Evangeliums gemäße Ansicht beseitigt worden." Betont man also, wie es neuerdings so sehr geschieht, das radicale „beseitigt" in §. 4 — nun wohl, dann ist durch die sofort als alleinberechtigt dastehende rationalistische „Ansicht" über das h. Abendmahl Herr Dr. E. mit seiner melanchthonischen Doctrin eben sosehr beseitigt, wie wir mit unserer lutherischen Abendmahlslehre. Durch die melanchthonische Doctrin des Art. 10 der Variata wird das in §. 4—5 der Ver.-Urk. Festgesetzte wesentlich modifizirt und alterirt, und das vom k. Consistorium selbst stipulirte Maximum in materieller (nicht blos formeller) Hinsicht weit überschritten. Herr Dr. E. steht also nicht in, sondern neben der Ver.-Urk., und §. 4—5 derselben, sowie das Bekenntniß-Gutachten der letzten Generalsynode sammt der allerhöchsten

Sanktion desselben und das Generale vom 14. Oct. 1853 sind wider ihn. Aber — „§. 5 der Ver.=Urk. steht mit Art. 10 der Variata durchaus in keinerlei Widerspruch; vielmehr dient §. 5 dem Art. 10 zur Ergänzung, insofern a) der Begriff des Leibes und Blutes Christi durch den Ausdruck „„Vereinigung mit dem Erlöser““ indirekt näher bestimmt wird als der der verklärten lebendigen, von der Seele Christi keineswegs getrennten Leiblichkeit Christi, und b) das in Art. 10 ganz mit Stillschweigen übergangene Moment des Gedächtnisses an Jesu Tod ebenfalls sein Recht erhält.“

Unser Staunen hat jetzt den höchsten Grad erreicht: der entschieden rationalistische §. 5 soll nicht blos entschieden melanchthonisch und sogar entschieden lutherisch sein, sondern er dient auch noch obendrein dem Art. 10 zur Ergänzung! Wir sind keine Melanchthonianer nach modernstem Schnitte, die in unerhörter Geschichtsverdrehung Melanchthon zum ersten und Luther zum zweiten deutschen Reformator machen, aber wir würden es uns doch als eine grobe Beleidigung des ehrwürdigen Reformators anrechnen, wenn wir das rationalistische Produkt des neunzehnten Jahrhunderts nicht nur für identisch mit seiner Abendmahlsdoctrin, sondern sogar für eine Ergänzung derselben zu erklären wagten. — Wir haben aus der „in Protestantismus und Kirche“ uns mitgetheilten „Bannbulle“ aus der melanchthonisch=philadelphischen Kirche“ erfahren, wie Herr Dr. E., um aus dem Sendschreiben Christi an die Gemeinde in Sardes eine Bannbulle wider die lutherische Kirche zu machen, einmal hinwegläßt, was im Texte steht, und das andremal hinzuthut, was nicht darin steht; ganz ähnlich verfährt Herr Dr. E. mit dem §. 5

der Ver.-Urk. Den Rationalismus nimmt er heraus und den Melanchthonianismus legt er hinein, um eine Bannbulle gegen die Lutheraner daraus machen zu können (denn ein rationalistischer Bannstrahl schlägt heutzutage nicht mehr ein!) Den Lutheranern aus dem jenseitigen Bayern mag wohl „ein Lächeln ankommen," wenn Herr Dr. E. aus dem Sendschreiben des Herrn an Sardes vermöge seiner Auslegerkunst eine Bannbulle gegen sie herausfindet; aber uns Lutheranern (sit venia verbo!*) im diesseitigen Bayern bringts kein Lächeln, sondern schwere Gewissensnoth, Seufzer und Thränen, wenn derselbe Herr Dr. E. aus §. 5 der Ver.-Urk. vermöge seiner Auslegerkunst einen „entschieden melanchthonischen" Bannstrahl wider uns

---

*) Wir armen Pfälzer Geistlichen, die wir für das unveränderte lutherische Bekenntniß streiten, wissen nämlich nicht, ob wir uns Lutheraner und Luther, den großen deutschen Reformator, unsern geistlichen Vater und uns seine geistlichen Kinder heißen dürfen. Denn im diesseitigen Baiern werden wir gradezu todtdekretirt, und die Brüder aus dem jenseitigen Baiern werden scheel dazu sehen, daß wir bei aller Treue für die lutherische Confession doch nicht den absoluten Gegensatz von Confession und Union einsehen, und uns den Genuß und Gewinn nicht versagen können, den Reformirten aus vollem Herzen die Bruderhand zu reichen. — Der unionistische Widerspruch von diesseits soll uns erinnern, daß wir wie Isaschar „auf der Grenze lagern" zwischen dem deutschen Lutherthum und dem romanischen Calvinismus; und der confessionalistische Widerspruch von jenseits soll uns stets mahnen, daß wir nicht wie Isaschar uns zum „beinernen Esel" machen und unsere Schultern unter das doctrinäre Joch des Melanchthonianismus beugen lassen. —

schmiedet. Denn ein Anderes ist's, wenn Herr Dr. E. als reformirter Professor aus seiner Studirstube heraus, und ein anderes, wenn er als Consistorialrath der vereinigten Kirche den Bannstrahl gegen die Lutheraner schleudert. Wir gedenken aber an das Wort Davids: „Verlasset euch nicht auf Unrecht und Frevel: haltet euch nicht zu Solchem, das nichts ist.“ Wir sind gewiß, der aus Nichts und weniger als nichts geschmiedete Bannstrahl des exclusiven Melanchthonianismus, der jetzt mit so fulminantem Ungestüm auf uns herabfährt, wird in sein Nichts zurücksinken. — Herr Dr. E. hat mit seinem exclusiven Melanchthonianismus in unserer vereinigten Kirche kein Recht, weder nach dem alten, noch nach dem modernen Kirchenrechte; von beiden kirchenrechtlichen Standpunkten aus beleuchtet, verwandelt sich das „Recht“ in ein offenbares Unrecht.

Nicht besser stehts mit dem „Rechte“ des exclusiven Melanchthonianismus des Herrn Dr. E., wenn wir dasselbe nun weiter auch von historischem Standpunkte aus beleuchten. „Die mit unzähligen Documenten verbürgte geschichtliche Thatsache“, daß die veränderte Augsb. Confession den Consensus beider Confessionen darstelle und folglich das wahre Unionssymbol sei, steht nur in der Pfalz, aber sonst in keinem Theile Deutschlands „unumstößlich fest.“ Wir haben die Ueberzeugung, daß die Augustana variata weder in kirchenrechtlicher noch in dogmatischer Beziehung begründeten Anspruch auf ein Unionssymbol machen kann. Die lutherische Kirche hat die Variata in der Concordienformel aufs Entschiedenste verworfen, und auch die reformirte Kirche in Deutschland hat sie nicht überall

anerkannt. Das sind kirchenrechtlich feststehende Thatsachen, welche alle erkünstelte Resultate, die man aus der verwickelten Geschichte der Variata zieht, zu Schanden machen. Auch dogmatisch betrachtet taugt die Variata nicht zum Unionssymbol; Art. 10 ist nichts als eine neutralisirte und zweideutige Formel, welche confessionelle und nicht confessionelle Deutung zuläßt, und wie früher so auch jetzt wieder aufs Verschiedenartigste gedeutet wird. Nicht bloß die Lutheraner und Reformirten, sondern auch die Unionisten unter sich selbst geben derselben von einander abweichende Deutungen; eine andere Deutung hat z. B. Dr. Thomasius, eine andere Dr. Nitzsch, eine andere Dr. Ebrard und Heppe rc. rc. Wo bleibt da die Lehrunion? Das Unionssymbol ist bis jetzt noch nicht erfunden. Will man aber doch ein Unionssymbol, so ist's viel eher die Augsb. Confession von 1530 mit der bekannten Concession, daß man neben der unveränderten Fassung des Art. 10 auch die veränderte Fassung als gleichberechtigt anerkennt. Die Lutheraner können keine andere Confession als die unveränderte von 1530 anerkennen, und die Reformirten haben sich dieselbe mit der genannten Concession immer gefallen lassen. — Setzen wir übrigens den Fall, daß die Behauptung etlicher Theologen, die Variata sei das wahre Unionssymbol, begründet ist, was folgt denn daraus für den Gebrauch derselben? Gewiß nicht das, was jetzt in der Pfalz geschieht, daß man das gewonnene Unionssymbol in exclusivem Sinn gebraucht, Lutheraner und Reformirte damit ausschließt. Das würde wenigstens ein sehr unhistorischer Gebrauch derselben sein. In diesem Sinn haben Refor-

mirte und Lutheraner die Variata sicherlich niemals anerkannt. Beweis hiefür sind alle Thatsachen, welche Hr. Dr. Ebrard für die Variata als Unionssymbol anführt. Luther, der sie approbirt haben soll, hat seine Abendmahlslehre bis an sein Lebensende behauptet; Calvin und Olevian, der Mitverfasser des Heidelberger Katechismus, haben sie unterzeichnet und beschworen, damit aber keineswegs ihre Abendmahlslehre abgeschworen. Melanchthon, der Urheber derselben, hat damit ohne Zweifel weder Luther mit seiner lutherischen, noch Calvin mit seiner calvinischen Abendmahlslehre ausgeschlossen. Auf dem Wormser und Regensburger Colloquium wurde sie gebraucht, jedenfalls nicht im Gegensatze, sondern in Uebereinstimmung mit der Invariata. Durch Churfürst Otto Heinrich wurde sie in der Pfalz eingeführt; die Kirchenordnung desselben aber ist eine lutherische und empfiehlt z. B. für den Jugendunterricht den kleinen luth. Katechismus. Auf dem Fürstentage zu Naumburg wurde sie neben der Invariata recipirt rc. rc. Die Lutheraner haben die Variata nie anders als im Sinne der Invariata oder (will man das bestreiten) jedenfalls nur mit Einschluß oder neben der Invariata angenommen. Die Reformirten suchten mehr oder weniger mit der Variata die Invariata zu verdrängen, haben aber dabei immer ihre reformirte Abendmahlslehre festgehalten; doch haben sie auch öfters neben der Variata die Invariata anerkannt, wie z. B. auf dem Leipziger Colloquium. Ist es da nicht ein völlig unhistorischer Gebrauch der Variata, wenn man sie in exklusivem Sinne gebraucht? Stürzt man damit nicht mit eigner Hand seine ohnedieß schon auf gekünstelter Beweisführung ruhende Behauptung,

daß die Variata das Unionssymbol sei, vollends über den Haufen? In diesem Sinne haben ja weder die Reformirten und noch viel weniger die Lutheraner die Variata angenommen. Aber Herr Dr. E. gebraucht die Variata in exklusivem Sinne nicht um der Geschichte, sondern um des §. 4 der Ver.=Urk. willen. Weil es in §. 4 heißt: „die streitigen Lehrpunkte sind beseitigt;" deßhalb müssen auch durch den Art. 10 der Variata die confessionellen Abendmahlslehren beseitigt sein. Man sieht, dem §. 4 der Ver.=Urk. zu lieb muß der Art. 10 der Variata trotz seiner Geschichte und der milden Gesinnung seines Urhebers doch exclusiv und dem Art. 10 zu lieb muß der §. 5 trotz seiner Geschichte und der authentischen Erklärung seiner rationalistischen Urheber doch „entschieden melanchthonisch" sein. Heißt das nicht: Geschichte machen?

Wir beleuchten das „Recht" des Herrn Dr. E. und seines exklusiven Melanchthonianismus zuletzt noch vom Unionsstandpunkte überhaupt. Als vornehmstes Merkmal einer wahren Unionskirche ist ohne Zweifel eine mit evangelischer Bekenntnißtreue verbundene evangelische Weitherzigkeit zu betrachten. Wir machen vollen Ernst damit, beides zu vereinigen. Union und Confession — beides ist uns gar kein Gegensatz; ein weites Unionsherz und ein enges Confessionsgewissen läßt sich wohl vereinigen. Nur die unirte Kirche können wir lieben, die es sich zum obersten Grundsatz macht, confessionelle Gewissenhaftigkeit mit unirter Weitherzigkeit zu vereinigen. In der uns dargebotenen exklusiv melanchthonischen Kirche des Herrn Dr. E. mit ihrem sehr weiten Confessionsgewissen und ihrem sehr engen Unionsherzen können wir nur das Zerrbild einer unirten Kirche

erkennen. Und dies Zerrbild von unirter Kirche muß uns um so mehr anwidern, weil ihre an den Tag tretende Exklusivität gegen Lutheraner und Reformirte scheinbar wohl auch die Reformirten, in Wahrheit aber nur die Lutheraner trifft. In amtlichen Aktenstücken wird die lutherische Abendmahlslehre mit der größten Ungerechtigkeit und Partheilichkeit dargestellt. Der Unterschied zwischen der lutherischen und melanchthonischen Abendmahlslehre soll sich „kurz und bündig" so darstellen lassen, daß es Luther'n vor Allem auf die Verbindung des Leibes und Blutes mit Brot und Wein, Melanchthon aber auf die Verbindung Christi mit dem Communicanten ankam? Hat aber Luther nicht grade deßhalb Leib und Blut Christi so fest an Brot und Wein gebunden, weil es ihm vor Allem um die Verbindung Christi mit dem Communikanten und um die Gewißheit desselben, daß er wirklich Christi Leib und Blut empfange, zu thun war? Auf Grund einer vereinzelten und obendrein noch zweifelhaften Aeußerung Luthers hin wird behauptet, daß nach lutherischer Lehre „Christi Leib und Blut als Materie in Brot und Wein sei und daselbst mit Zähnen zerbissen werde rc." In allen Streitschriften Luther's über das heil. Abendmahl, sowie in den Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche wird aber klar und deutlich gelehrt, daß nicht der materielle, sondern der verklärte Leib Christi im heil. Abendmahle zugegen sei, und in der Concordienformel wird ausdrücklich „das capernaitische Essen des Leibes Christi, als wenn man sein Fleisch mit Zähnen zerreiße und wie andere Speise verdaue rc.," verworfen. Die spezifisch lutherischen Lehren des „in, cum et sub" und der „manducatio oralis" sollen „mehr schola-

stischer Art" sein, während doch die lutherische Kirche diese Lehren immer und vor allen Dingen auf die heil. Schrift, namentlich auf die Einsetzungsworte des heil. Abendmahles selbst, auf das: „Nehmet, esset, das ist mein Leib ꝛc." gestützt hat. Ganz dieselben Entstellungen der lutherischen Abendmahlslehre, wie sie sich wortwörtlich in den Schriften des Hrn. Dr. E. finden! Ist es aber Hrn. Dr. E. erlaubt, in amtlichen Aktenstücken die luth. Abendmahlslehre in seiner bekannten Weise darzustellen, wo bleibt dann die in einer unirten Kirche durchaus nothwendige Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit gegen beide Confessionen? Die luth. Abendmahlslehre wird aber nicht nur entstellt, sondern geradezu beseitigt; während die reform. Abendmahlslehre unter dem Titel der „melanchthonischen" stehen bleibt.

Eine Grundverschiedenheit der luth. und reform. Abendmahlslehre besteht darin, daß nach ersterer Brot und Wein Vehikel sind, in welchen uns Christi Leib und Blut wahrhaftig dargereicht werden, nach letzterer aber Brot und Wein nur Zeichen sind, welche Christi Leib und Blut darstellen, oder Siegel und Unterpfänder, welche uns den Empfang derselben verbürgen. Wird nun das „in, cum et sub" oder die Durchdringung der irdischen Elemente von der himmlischen Substanz verpönt, so hören nothwendiger Weise die Elemente auf, Vehikel des Leibes und Blutes Christi zu sein, und sinken zu bloßen Zeichen oder Siegeln und Unterpfändern derselben herab, einerlei ob die Seele zu dem Leibe Christi in den Himmel hinaufsteigt, oder ob der Leib Christi oder die Kräfte des Leibes Christi vom Himmel herabsteigen zur „Speisung der

Seele" oder (wie man statt dessen zu sagen beliebt) zur „Speisung des inwendigen Menschen." Die Grundanschauung der Abendmahlslehre ist reformirt geworden. Das lutherische „in, cum et sub" wird verdammt und verworfen; aber — nicht minder, wie es scheint, die reformirte „elevatio animae in coelum." Herr Dr. E. hat aber in seinem „Dogma vom heil. Abendmahle" mit großem Scharfsinn und vieler Gelehrsamkeit bewiesen, daß diese „elevatio animae in coelum" nur eine Erdichtung neuerer Theologen sei, an die der alte Calvin nie gedacht habe; Calvin habe vielmehr unter dieser „Erhebung in den Himmel" nichts andres verstanden, als „die subjektive Stimmung des Communicanten, schlechterdings nur das, daß er Christum vom Himmel herab und nicht vom Brote her erwarten soll." So hat denn Herr Dr. E. als reform. Professor vor Jahren diese „elevatio animae in coelum" als eine bloße Fiktion todtgeschlagen und zu Grabe getragen, und hat sie neuerdings als unirter Consistorialrath wieder aus dem Grabe hervorgeholt, nicht etwa als ein bloßes Gespenst, sondern als ein leibhaftiges Wesen, mit Fleisch und Blut angethan, um sie wieder todtschlagen und zu Grabe tragen zu können; alles — um des confessionellen Gleichgewichtes willen! Die lutherische „manducatio oralis" wird mit dem Anathema belegt, und ebenso die reformirte, „manducatio animae"; aber letztere wiederum nur dem Scheine nach, um unter anderem Namen wieder aufgenommen zu werden. Christi Leib und Blut sollen wir weder mit dem Munde, noch mit der Seele genießen; da nun der Mensch blos aus Leib und Seele besteht, und folglich auch nur mit dem Leibe oder mit der Seele, oder

mit beiden zugleich genießen kann, so gewinnt es fast den Anschein, als ob wir im heil. Abendmahle Christi Leib und Blut genießen und doch wieder nicht genießen würden. Es bleibt aber ein drittes — der Glaube. Das ist aber wiederum reformirte Lehre. Die Reformirten haben immer der „manducatio oralis“ der Lutheraner ihre „manducatio animae“ oder „manducatio fidei“ entgegengestellt; der Glaube ist das Organ der Seele, wie der Mund das Organ des Leibes ist. Wir erinnern nur an die conf. belgica Art. 35: „nos fide, quae animae nostrae et manus et os est, in animis nostris recipere verum corpus et verum sanguinem Christi etc.“ (Auch die Abendmahlslehre unsres neuen, von Herrn Dr. E. verfaßten Katechismus ist trotz aller Correktur des Ausschusses doch immer noch wesentlich reformirt geblieben. Schon der auffallende Umstand, daß das heil. Abendmahl, wie überhaupt die heil. Sakramente, nicht in einem besondern Abschnitte behandelt, sondern in dem Abschnitte „von der Wiedergeburt“ eingeschoben werden, nimmt dem Sakramente seine ausgezeichnete Stellung und Bedeutung, und führt auf die reform. Anschauung des Herrn Dr. E., daß es sich im heil. Abendmahle „um eine Erneuerung der ohnehin bestehenden unio mystica, nicht aber um ein anderes Genus der Vereinigung mit Christo, als außer dem Abendmahle, handelt.“ Die Definition des heil. Abendmahles in Fr. 68 sagt nicht mehr als die rationalistische Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urk. In Fr. 71 heißt es jedoch: „das gebrochene Brot ist zwar auch ein Zeichen Christi, des Brodes vom Himmel, und seines gekreuzigten Leibes, und der Wein ein Zeichen seines vergossenen Blutes;

aber Brot und Wein sind nicht bloße Zeichen, sondern wir empfangen mit ihnen wahrhaftig den Leib und das Blut Christi ꝛc.“ Nehmen wir aber hinzu, daß der „wahrhaftige“ Empfang des Leibes und Blutes Christi durch Joh. 6, 55 — den locus classicus, welchen Zwingli und die Reformirten überhaupt immer gegen die luth. Abendmahlslehre angeführt haben — und durch Eph. 5, 30 erklärt wird, so haben wir ganz die Anschauung vom heil. Abendmahle, wie sie Herr Dr. E. in seinen Schriften dargestellt hat: Brot und Wein sind vor Allem Zeichen des gekreuzigten Leibes und des vergossenen Blutes oder des Opfertodes Christi, aber nicht bloße Zeichen, sondern wir empfangen mit ihnen auch wahrhaftig den Leib und das Blut Christi im Sinne von Joh. 6, d. h. wir werden Christi und der Früchte seines Opfertodes, der Sündenvergebung ꝛc. theilhaftig; wir können aber der Sündenvergebung ꝛc. nur so theilhaftig werden, daß wir in „eine centrale Vereinigung mit Christo treten und Glieder von seinem mystischen, makrokosmischen Leibe“ werden (Eph. 5, 30). Diese Ebrard'sche Abendmahlsdoctrin ist nichts weiter als ein mit moderner Wissenschaft überkleideter Calvinismus. Es wird überhaupt hier wieder offenbar, wie jede Schwankung in der Abendmahlslehre immer dem schwankenden reformirten und nie dem soliden lutherischen Abendmahlsdogma zu Statten kommt).

So haben wir denn in unserer unirten Kirche eine reformirte Abendmahlslehre. Es hätte aber gar nicht erst eines langen Beweises bedurft, um zu erfahren, daß die „entschieden melanchthonische“ Abendmahlslehre, welche jetzt in unserer unirten Kirche cursirt, nur den Schein

einer unirten Abendmahlslehre hat, in Wirklichkeit aber eine reformirte ist. Herr Dr. E. hat es schon längst mit nackten und dürren Worten ausgesprochen. In seinem mehrerwähnten theolog. Gutachten hat er, wie wir bereits zu hören Gelegenheit hatten, die Behauptung aufgestellt, „die Urheber der Ver.-Urk. hätten mit glücklichem Takte über die Gnadenwahl §. 7 sich entschieden anticalvinisch, über das h. Abendmahl aber §. 5 ebenso entschieden melanchthonisch erklärt.“ In einer gelehrten Anmerkung wird nun diese „entschieden melanchthonische“ Abendmahlslehre, die hier abwechselnd „melanchthonisch reformirt“ und „melanchthonisch-calvinisch“ genannt wird, näher entwickelt und ihre volle Uebereinstimmung mit der Abendmahlsformel in §. 5 nachgewiesen und endlich mit den Worten geschlossen: „die Ver.-Urk. hat also ganz deutlich und entschieden die lutherische Prädestinationslehre mit der reformirten (sic!) Abendmahlslehre combinirt.“ Demgemäß heißt es denn auch oben im Texte weiter: „Wer seit 1818 in der unirten Kirche der Rheinpfalz mit der calvinischen Prädestinationslehre oder mit der lutherischen Abendmahlslehre auf die Kanzel getreten wäre, den würde man ohne Zweifel und gewiß mit vollstem Rechte darum hergenommen haben.“ *) Nach der eigenen Erklärung des

*) Obige Stelle aus dem theologischen Gutachten des Herrn Dr. E. wird von Sch. (um das Unerhörte unserer gegenwärtigen Polemik gegen Herrn Dr. E. in's Licht zu stellen) S. 44 wortwörtlich citirt und die Frage hinzugefügt: „Wer hat dagegen protestirt, wer auch nur ein Wörtlein der Mißbilligung verlauten lassen? Wir fragen billig: Hat man Dr. E. nicht gekannt?“ Und die nun folgende lange Reihe von Expekto-

Herrn Dr. E. haben wir also in der unirten Kirche der Rheinpfalz eine „mit glücklichem Takte" vollzogene „Com-

---

rationen in Frage- und Ausrufungszeichen schließt mit den Worten: „Das begreife, wer kann! Uns fehlen die Worte zur Bezeichnung eines solchen Gebahrens. Aber irret euch nicht — Gott läßt sich nicht spotten!" — Das begreife freilich, wer kann! Um das wunderliche Gebahren Sch's zu begreifen, bleiben uns nur zwei Möglichkeiten übrig. Entweder hat Sch. die von ihm citirte Stelle aus Dr. E's Gutachten nur mit gewohnter Oberflächlichkeit gelesen, und er, der sich so sehr verwundert, daß wir Herrn Dr. E. bei seinem Eintritte in die Pfalz nicht gekannt haben wollen, kennt ihn selbst bis auf den heutigen Tag noch nicht; oder „der einzige Lutheraner" der Pfalz ist durch den Einfluß des Herrn Dr. E. so stockreformirt geworden, daß er „kein Wörtlein der Mißbilligung" dagegen hat, wenn ihm derselbe vordocirt, daß „unsere Ver.-Urkunde ganz deutlich und entschieden die lutherische Prädestinationslehre mit der reformirten Abendmahlslehre combinirt habe." Hätten wir uns auch bei dem Eintritte des Herrn Dr. E. in das königliche Consistorium dieser seiner wunderlichen Auffassung unserer Ver.-Urkunde erinnert, so wäre es uns doch nicht im Traume eingefallen, daß er dieselbe auch in seiner neuen kirchenregimentlichen Stellung behaupten würde. — Um die Behauptung, daß schon E's Eintritt in das Consistorium die Herzen Mancher mit Sorgen erfüllte, als unwahr zu erweisen, citirt Sch. S. 42 rc. den „Dankhymnus", den E. im Kirchenboten unterm 24. März 1853 veröffentlichte. Bei Herrn Dr. E. selbst aber wird Sch. erfahren können, mit welchen Gefühlen E. in jenen „Dankhymnus" im Kirchenboten eingestimmt hat. E's Besorgnisse wurden Herrn Dr. E. durch einen Dritten sogar brieflich mitgetheilt. Nur durch den Zuspruch seiner Freunde ließ sich E. nöthigen, jenen „Dankhymnus" in den Kirchenboten aufzunehmen, besonders deßhalb, weil Herr Dr. E. zur selbigen Zeit bekanntlich

bination der lutherischen Prädestinationslehre und der **reformirten** Abendmahlslehre;" die calvinische Prädestinationslehre und lutherische Abendmahlslehre sind beseitigt, dagegen die lutherische Prädestinationslehre und die reformirte Abendmahlslehre sind allein berechtigt. In unserer unirten Kirche ist die **reformirte** Abendmahlslehre (mit Ausschluß der lutherischen) nach der bestimmten Aussage des Herrn Dr. E. die **alleinberechtigte**. (Hr. Dr. E. führt also auch über die Abendmahlsformel in §. 5 der Ver.-Urk. nicht „einerlei", sondern „zweierlei Rede". Als reformirter Professor auf dem Lehrstuhl unserer unirten Kirche behauptet er, daß die Abendmahlsformel in §. 5

in der Pfälzer Zeitung hart angegriffen wurde. Die Mehrzahl unserer Freunde hat übrigens Herrn Dr. E. mit der größten Arglosigkeit begrüßt; die Freude, einen gläubigen Oberhirten mehr im Consistorium zu haben, ließ uns alle Antecedentien desselben vergessen. Das zeugt aber wahrlich nicht gegen uns, sondern gegen Herrn Dr. E. Bisher konnte man annehmen, daß seine bekannte antilutherische Gesinnung nur durch die strenge Exklusivität der Lutheraner im jenseitigen Bayern hervorgerufen worden sei; aber nun liegt es offen am Tage, daß diese Gesinnung ihm ganz eigenthümlich ist, und daß er sie nicht einmal gegen unirt gesinnte Lutheraner, die ihn mit ungeheuchelter Freude empfingen, verleugnen kann. Sch. fragt uns S. 44: „Ist Herr Dr. E. ein **anderer** geworden, als er war? Hat er **bei seinem Gange über den Rhein** den Rock gewechselt?" Wir antworten: Nein! Herr Dr. E. ist immer noch derselbe Professor mit seiner eingewurzelten Antipathie gegen die Lutheraner. Sein Gang über den Rhein hat ihn nicht geändert; er hat seine Antipathieen nicht auf dem jenseitigen Ufer des Rheines gelassen, sondern mit herüber auf das diesseitige Ufer gebracht. Daher all unser Jammer.

„entschieden melanchthonisch“ d. h. reformirt sei und nur die lutherische Abendmahlslehre ausschließe; und als Consistorialrath unserer unirten Kirche ist er vorsichtiger und behauptet, daß die Abendmahlsformel in §. 5 „entschieden melanchthonisch“ sei und ebenso die calvinische wie die lutherische Abendmahlslehre ausschließe. Wie stimmt die Rede des Herrn Professor Dr. E. und die Rede des Herrn Consistorialrath Dr. E. überein? Herr Dr. E. hat sich einen Ausweg gelassen. In den betreffenden Generalien wird immer nur von einer Beseitigung der lutherischen und calvinischen und nie von einer Beseitigung der lutherischen und reformirten Abendmahlslehre durch §. 4 u. 5 geredet. Herr Dr. E. unterscheidet also wohl (wie auch Dr. Heppe) zwischen calvinischer und reformirter oder deutsch-reformirter Abendmahlslehre; nur die calvinische, nicht die deutsch-reformirte Abendmahlslehre ist durch die „entschieden melanchthonische“ Abendmahlsformel in §. 5 beseitigt. Diese gelehrte Distinktion — vorausgesetzt, daß sie richtig ist — kann für unsern Fall gar nichts helfen; denn in der Pfalz handelt es sich eben um eine Vereinigung zwischen Lutheranern und Deutsch-Reformirten und nicht um eine Vereinigung zwischen Lutheranern und Calvinisten oder schweizerischen und französischen Reformirten).

Da nun die calvinische Prädestinationslehre in dem Heidelberger Katechismus, dem Symbol der deutsch-reformirten Pfalz, überhaupt in der deutsch-reformirten Kirche, wie Herr Dr. E. anderwärts bewiesen hat, gar nicht gelehrt wird; da ferner neben der „entschieden melanchthonischen“ oder reformirten Abendmahlslehre auch noch die reformirte Vorbereitung (statt der Beichte) und der reformirte Ritus

(Brotbrechen ꝛc.) in unserer unirten Kirche besteht, so existirt unsere unirte Kirche nur noch dem Namen nach, in der That aber ist sie zur deutsch-reformirten Kirche geworden. Wir haben eine deutsch-reformirte Kirche, die unter dem Titel einer „melanchthonischen" oder „unirten" Kirche figurirt. Nun begreifen wir auch erst recht, warum unsere jungen Theologen in Erlangen nicht an der lutherischen Universitätskirche, sondern an der deutsch-reformirten Kirche daselbst communiciren müssen, und warum Herr Dr. E. zu sagen pflegt, er sei gut reformirt und deßhalb gut unirt. In einer solchen Union nimmt eben die reformirte Kirche den Löwenantheil hinweg.

Von allen möglichen Standpunkten aus haben wir das „Recht" des Herrn Dr. E. in der vereinigten Kirche der Rheinpfalz geprüft; überall ist uns das beanspruchte Recht seines exclusiven Melanchthonianismus nicht als „ein klares Recht", vielmehr als ein klares Unrecht erschienen. Herr Dr. E. behauptet nun in der Evang. K.-Zeitung, lediglich um seines „Amtseides" willen zu seinem exclusiven Auftreten gegen die lutherisch gesinnten Geistlichen genöthigt zu sein; da werden wir unwillkührlich zu der Frage versucht, ob denn Herr Dr. E. nicht vielmehr als die von ihm beschuldigten lutherisch gesinnten Geistlichen eine „sogenannte" Gewissenhaftigkeit habe. Wir würden uns aber Sünde fürchten, das Gewissen des Herrn Dr. E. mit so roher Hand zu betasten. Wir glauben vielmehr recht gerne, daß Herr Dr. E. seiner Ueberzeugung nach volles Recht in der vereinigten Kirche der Pfalz hat. Er hat eben allein unter allen gelehrten Theologen Deutschlands die Erfindung gemacht, daß die Abendmahlsformel in §. 5 „entschie-

den melanchthonisch“ oder gar „reformirt“ ist, und es wird dem Gelehrten schwer fallen, seine Erfindung aufzugeben. Jedem unbefangenen Auge dagegen wird es sehr leicht sein, die Kupfermünze der rationalistischen Abendmahlsformel in §. 5 selbst unter dem „entschieden melanchthonischen“ Goldschaume, womit sie Herrn Dr. E's Gelehrsamkeit zu überkleiden versteht, von der gediegenen Goldmünze der melanchthonischen Abendmahlsformel mit ihrem verwischten Gepräge oder gar der lutherischen Abendmahlslehre mit ihrem klaren und deutlichen Gepräge zu unterscheiden *)

*) Sch. beliebt uns nicht blos der Quasi=Gewissenhaftigkeit, sondern mehrmals gradezu der Verletzung unsres Amtseides zu beschuldigen. S. 10 citirt er gegen uns die Instruction für die Pfarrer unserer vereinigten Kirche, welche also beginnt: „Erstens soll der Pfarrer die allgemeine protestantische Kirchenlehre, unter Berücksichtigung der in §§. 3—8 der Ver.=Urkunde niedergelegten Bestimmungen, nach ihrem ganzen Inhalte treu und gewissenhaft vortragen“ — und also schließt: „Diesem Allem also nachzukommen, hat er sich durch Handgelübde an Eides=Statt anheischig zu machen.“ — Wir haben dagegen nur zweierlei zu erinnern: 1) setzt Sch. voraus, daß seine Interpretation der §§. 3—8 die allein richtige und gültige ist; 2) vergißt Sch. wieder, daß er selbst zur Zeit, da er die unveränderte Augsburgische Confession in seinem Confirmandenunterrichte einführte und gebrauchte, auf die §§. 3—8 der Ver.=Urkunde durch Handgelübde an Eides=Statt verpflichtet war. Ist also seine Interpretation richtig, dann hat Sch. selbst seinen Amtseid verletzt, und zwar (nicht wie wir aus Irrthum, sondern) mit vollem und klarem Bewußtsein. Hier trifft das Wort des Herrn: „Aus deinem eigenen Munde richte ich dich, du Schalk!“

IV.

Das „Unrecht der kleinen selbstsüchtigen Parthei“ in der vereinigten Kirche.

„Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn; Er wird es wohl machen, und wird deine Gerechtigkeit hervorbringen wie das Licht, und dein Recht wie den Mittag. Ps. 37, 5. 6.

Je ausführlicher wir das „Recht“ des Herrn Dr. E. besprochen haben, desto kürzer können wir uns bei dem „Unrechte der kleinen selbstsüchtigen Parthei“ fassen. Hat sich uns das „Recht“ des Herrn Dr. E. nach allen Seiten hin als ein Unrecht herausgestellt, so wird sich wohl auch unser „Unrecht“ nach allen Seiten hin als ein Recht darstellen. Wir werden jedoch offen und ehrlich sein und nicht mehr Recht für uns in Anspruch nehmen, als wir wirklich haben.

Wir haben die *Autorität der heil. Schrift* und *der darauf gegründeten evang. Kirchenlehre* (in dem bezeichneten Sinne) für uns.

Wir haben das *alte dreihundertjährige reformatorische Kirchenrecht* für uns — und das ist die feste Burg *unseres* Rechtes.

Wir haben das moderne rationalistische Kirchenrecht der Ver.=Urk. von 1818, insbesondere die §§. 4—5 derselben eben so sehr für und gegen uns wie Herr Dr. E. Betont man, wie es früher geschah, die rationalistische „Ansicht" in §. 4, so haben wir mit unserer lutherischen Abendmahlslehre ebenso gut Platz neben derselben, wie Herr Dr. E. mit seiner „melanchthonischen" Abendmahlslehre; betont man aber, wie es neuerdings geschieht, das „beseitigt" im §. 4, dann ist Herr Dr. E mit seiner „melanchthonischen" Abendmahlslehre ebenso sehr wie wir mit unserer lutherischen durch die rationalistische „Ansicht" beseitigt. Die Rationalisten mit ihrer rationalistischen Abendmahlsansicht sind sofort die Alleinberechtigten.

Wir haben die Geschichte für uns, welche, selbst zugegeben, daß sie für die Augustana variata als Unionssymbol, doch jedenfalls gegen den exklusiven Gebrauch derselben spricht.

Wir haben endlich die Idee einer wahren Union für uns. Sagt man uns, daß wir es in der Pfalz nicht mit der Idee der Union, sondern mit einer faktischen Union zu thun haben, und daß diese eine „Lehrunion" ist, so antworten wir, daß der Begriff einer Lehrunion nicht gradezu die confessionellen Differenzlehren ausschließe, insofern Lehreinheit nicht nothwendig auch Lehreinerleiheit sein muß. Wir erinnern nur beispielshalber an die Sätze über und für die evang. Union, wie sie von der Ev.=Pastoral=Conferenz zu Saarbrücken am 3. Juni 1852 angenommen und veröffentlich wurden, und von denen der dritte Satz also lautet: „Wir verkennen und verdecken nicht die Lehrverschiedenheit der beiden Confessionen, verwerfen

aber auch als Irrthum die Meinung, daß die Einheit der Kirche in der Einerleiheit der Lehre und Verfassung bestehe. Wir wandeln daher nach einer Regel, wie St. Paulus spricht, daß wir im Glauben einig sind." — Will man aber doch den Begriff der Lehrunion pressen, so erinnern wir daran, daß Lehrunion im strengen Sinne des Wortes bis jetzt eben auch nur erst eine Idee, und noch lange kein vollendetes Faktum ist. Alle besonnene Unionstheologen, wie z. B. Nitzsch, Jul. Müller, Ullmann ꝛc. ꝛc., welche für diese Lehrunion sind, betrachten dieselbe doch immer noch als ein anzustrebendes Ziel, wozu nur erst die Vorarbeiten geliefert sind; in unserer Pfalz aber steht die Lehrunion als eine vollendete Thatsache fest. Aber wie? soll die Lehrunion in der rationalistischen Formel in §. 5 der Ver.-Urk. bestehen? Einen größeren Schimpf könnte man wohl der Lehrunion nicht anthun. Oder soll sie in der ohne alle Berechtigung substituirten vieldeutigen Formel Melanchthons beruhen? das wäre, so lange der authentische Sinn der Formel nicht erwiesen ist, eine Lehreinheit, der nichts weniger als die Einheit selbst fehlen würde. — Die Lehrunion als Idee betrachtet, mag ein schönes Ideal genannt werden; die Lehrunion, zum vollendeten Faktum gestempelt, ist eine hohle, leere Phrase. Eine Lehrunion vollends, die unter dem Titel der „entschieden melanchthonischen" Abendmahlslehre die reformirte einführt, ist eine Unwahrheit. — *)

---

*) Die Phrase „Lehrunion" bildet eines der Hauptargumente, welches Sch. in seiner Broschüre (S. 10. 30. 48 ꝛc.) gegen

Das „Unrecht" der „kleinen selbstsüchtigen Parthei" ist also ebenso sehr ein Recht, wie das „Recht" des Herrn

---

uns gebraucht. Schon der Titel: „Ob einerlei oder zweierlei Rede?" stammt aus dieser nichts sagenden und nichts beweisenden Phraseologie. Sowie unsere kirchlichen Verhältnisse eben liegen, ist es für eine unirte Kirche eine reine Unmöglichkeit, nur einerlei Rede über das heilige Abendmahl zu führen. Die Eintrachtsformel ist noch nicht erfunden; die melanchthonische, die sich dafür ausgibt, ist eine vieldeutige und vielgedeutete. Soll dennoch einerlei Rede sein, so bleibt nur die Wahl zwischen der lutherischen oder reformirten, oder — die Rede irgend eines gelehrten Theologen oder irgend einer gelehrten theologischen Richtung. Die einerlei Rede, die gegenwärtig in der Pfalz über das heilige Abendmahl geführt werden soll, ist die Rede des Herrn Dr. E. Die Union kann nicht anders, muß — wie es auch schon in ihrem Wesen und Begriffe liegt — mehr als einerlei Rede über das heilige Abendmahl gestatten. Ist eine Kirche mit dieser Lehrfreiheit eine Unmöglichkeit, dann ist die Union überhaupt eine Unmöglichkeit. Wir glauben es nicht. Sch. behauptet zwar S. 22: „zweierlei Rede für eine und dieselbe Kirche in Anspruch nehmen, das gäbe eine allerneueste (!), vorher noch noch nie dagewesene (!) und weder jetzt noch je mögliche (!) Kirche." Kann es aber nicht zweierlei Rede geben, die im tiefsten Grunde doch einerlei Rede ist? Und hat Sch. ganz vergessen, daß eine solche Union in Preußen, Rheinhessen, Baden ꝛc. möglich ist? Was also in allen unirten Kirchen Deutschlands möglich ist, das ist unmöglich — nur in der unirten Kirche der Rheinpfalz! Sch. argumentirt ganz so wie die Gegner der Union, z. B. Kahnis ꝛc. die behaupten: „Eine Ja- uud Neinkirche ist keine Kirche!" Er behauptet: „Eine und dieselbe Kirche mit zweierlei Rede ist eine weder jetzt noch je mögliche Kirche!" Hat Sch. recht, dann haben auch die Gegner der Union recht; so

Dr. E. ein Unrecht in unserer vereinigten Kirche ist. Ist auch jetzt noch das Recht der „kleinen selbstsüchtigen Parthei" vor den Majoritätsaugen *) der Pfälzer Protestan-

argumentirt Sch. mit den Gegnern der Union gegen die Union. Wir halten zwar eine „Ja- und Neinkirche" oder eine Kirche mit „zweierlei Rede" in dem Sinne, wie's die unirte ist und sein muß, nicht grade für eine Idealkirche, noch viel weniger aber für „eine weder jetzt noch je mögliche Kirche." Wir stimmen für unsern Fall dem treffenden Worte von Dr. Nitzsch bei: Es kann in einer Kirche viel Ja und Nein vorkommen, darum ist die Kirche noch nicht Ja und Nein.

*) Die Mehrzahl der Pfälzer Geistlichen und Laien sind ohne Zweifel wider uns; aber die Mehrzahl der Gläubigen unter ihnen ist wohl für uns. Das beweisen die Abonnenten des wahren evangelischen Kirchenboten. Sch. behauptet zwar S. 45, daß „die weitaus überwiegend ungeheure Mehrzahl der Gläubigen unter Geistlichen und Laien auf seiner und Dr. E's Seite stünden. Eine ungeheuerliche Hyperbel! Unsere Gläubigen insgesammt sind nichts weniger als eine ungeheure Zahl, und Sch. will die weitaus — überwiegend — ungeheure — Mehrzahl" der Gläubigen für sich haben. Um das einigermaßen zu verstehen, muß man wissen, daß Sch. in letzter Zeit nicht blos seine Geschichte, sondern auch seine Sprache vergessen und eine ganz neue Terminologie angenommen hat. Dieselben Männer, die früher um ihres schwankenden Standpunktes willen mit einem wahren Cynismus zurückgestoßen wurden, die werden heute zur gläubigen Bruderschaft gerechnet, damit die „weitaus überwiegend ungeheure Mehrzahl" der Gläubigen voll werde. Wir müssen hier an die Schiller-Ebrard'sche Conferenz in Frankenstein erinnern. Die Pfr. Hofer, Germann u. Cons. zählen wohl jetzt auch zur „weitaus überwiegend ungeheuern Mehrzahl der Gläubigen."

ten noch in dichten Nebel gehüllt, so wird doch der Herr, dem wir unsere Sache befehlen, unsere Gerechtigkeit hervorbringen wie das Licht und unser Recht wie den hellen Mittag. In allen unirten Kirchen Deutschlands, in Preussen, Rhein-Hessen, Baden ꝛc. ꝛc. wird das Recht der unveränderten reformatorischen Bekenntnisse anerkannt; und doch besteht in dem benachbarten Rhein-Hessen und Baden, grade so wie bei uns in der Rheinpfalz, eine sogenannte **Lehrunion**. Man vergleiche nur die Unions-Urkunden beider Kirchen mit der unsrigen. — Wir sind überzeugt, je mehr das k. Consistorium von dem **antilutherischen** Einflusse, der jetzt in seiner Mitte herrscht, sich frei erhält und auf das **Recht** der Kirche zurückgeht, desto mehr wird es unseren gerechten und billigen Wünschen Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

V.

Pia desideria „der kleinen selbstsüchtigen Parthei“ für die vereinigte Kirche der Pfalz.

„Schlecht und recht, das behüte mich; denn ich harre deiner. Gott erlöse Israel aus aller seiner Noth.“
Ps. 25, 21. 22.

Die Beschlüsse der jüngsten Generalsynode haben die Sanktion Sr. Majestät des Königs erhalten. Wir können zwar, wie schon bemerkt wurde, in der Aufstellung der veränderten Augsb.-Conf. als eines Unionssymbols für unsere Kirche, sowie in der Annahme des veränderten, von Dr. E. verfaßten Katechismus keineswegs eine wahre Lösung unserer kirchlichen Rechtsfrage, sondern nur eine sehr bedenkliche Scheinlösung derselben erkennen; aber wir beugen uns unter das Faktum der königlichen Sanktion. Wir haben aber dabei mehrere pia desideria, und wie wir dieselben tagtäglich in unserem Gebetskämmerlein dem Herrn der Kirche vortragen, so wollen wir sie hiermit auch öffentlich vor der evang. Kirche aussprechen. Wir hoffen, unsere evang. Brüder im deutschen Lande werden diese unsere Wünsche ebenso gerecht und billig finden, wie man sie bei uns in der Pfalz ungerecht und unbillig findet.

Wir wünschen, daß mit dem neuen Bekenntnißstande und dem neuen Katechismus die Entwicklung unserer Kirche in Bekenntniß und Katechismus nicht abgeschlossen werde. Beide sind Produkte der Neuzeit und tragen als solche das unverkennbare Merkmal der Unreife und Unvollkommenheit an sich. Die neue Bekenntnißfassung hat folgende 3 Positionen: 1) die Augsb.-Conf. von 1530, der Heidelberger und kleine lutherische Katechismus sind die Hauptbekenntnißschriften der evang. Gesammtkirche Deutschlands, von welcher unsere vereinigte Kirche der Pfalz einen Theil bildet; 2) die Augsb.-Conf. von 1540 stellt den Consensus dieser evang. Hauptbekenntnißschriften dar; 3) durch Aufstellung der Augsb.-Conf. von 1540 als eines Consensualbekenntnisses für unsere vereinigte Kirche soll das bezüglich des Dissensus in den §§. 4—8 der Ver.-Urk. Festgesetzte in keiner Weise alterirt werden. — Die mittlere Hauptposition steht, abgesehen davon, daß sie noch lange nicht bewiesen und bis jetzt nur die Behauptung einiger Theologen ist, im Widerspruche mit der obern und untern Position Die Variata als Unionssymbol drückt die Hauptbekenntnißschriften der evang. Gesammtkirche Deutschlands, von welcher unsere vereinigte Kirche einen Theil bilden will, zu untergeordneten Nebenbekenntnißschriften herab und alterirt wesentlich die in §§. 4—8 der Ver.-Urk. niedergelegten Lehrbestimmungen. Die von der letzten Generalsynode beliebte neue Bekenntnißfassung beruht also auf einer noch unerwiesenen Behauptung und trägt überdies noch einen doppelten Widerspruch in sich. Der neue Katechismus von Dr. E. ist im Vergleich zu den allgemein anerkannten vollendeten Meisterwerken der alten

reformatorischen Katechismen jedenfalls nur ein sehr unvollendetes Stückwerk *). — Die neue Bekenntnißfassung und der neue Katechismus können darum unmöglich die Entwicklung unserer unirten Kirche in den betreffenden Punkten abschließen. Daß die Entwicklung unserer Kirche offen gehalten werde, dafür kämpfen wir zunächst. Soll aber die Entwicklung unserer Kirche offen bleiben, so darf das Recht der unveränderten reformatorischen Bekenntnisse und Katechismen nicht ausgeschlossen werden.

Wir wünschen deßhalb ferner, daß man keinen exklusiven Gebrauch von dem noch so unvollendeten neuen Bekenntnißstande und Katechismus machen und mit dem veränderten Bekenntniß und Katechismus die unveränderten Bekenntnisse und Katechismen nicht ausschließe. Letztere sind die unentbehrlichen Bausteine für den zukünftigen wahrhaft conservativen Ausbau unserer unirten Kirche. Wir sind ferne von aller fleischlichen Kirchenmacherei, und wollen nicht selbst Kirche machen, sondern den Herrn der Kirche Seine Kirche machen lassen. Aber die Bausteine, welche zum Bau der Kirche nöthig sind, müssen wir mit aller Treue festhalten und dürfen sie nicht verschleudern lassen.

Wir wünschen demnach weiter, daß die Generalien des hochw. Consistoriums vom 14. Octob. 1853 und vom 19. Jan. 1854, welche das Recht der unveränderten reforma-

---

*) Es sei hier erlaubt zu fragen: Hat nicht Herr Dr. E. auf dem Elberfelder Kirchentage dem einhelligen Zeugnisse zugestimmt, nach welchem die Gemeinden ein unveräußerliches Recht auf die ursprünglichen reformatorischen Katechismen haben? Wo aber bleibt „einerlei Rede?"

torischen Bekenntnisse ausschließen, entweder ganz zurückgenommen werden, oder daß ihnen doch wenigstens durch eine neue Erklärung des hochw. Consistoriums ihre Exklusivität, die in ersterem in schroffster Form und ebenso in letzterem nur in milderer Form hervortritt, genommen werde. — Die kirchlichen Ereignisse der jüngsten Zeit haben das dringende Bedürfniß unserer vereinigten Kirche herausgestellt, daß ihr die in der letzten Revolution schmählich geraubte oberste kirchliche Behörde wieder hergestellt werde.

Wir wünschen darum weiter, daß das kirchenregimentliche Band, welches vor der Revolution zwischen unserer vereinigten Kirche und dem k. Oberconsistorium in München bestand, in irgend welcher Weise wieder angeknüpft werde. Wir strecken unsere Hände nach der Kirche im jenseitigen Bayern aus — wird sie dieselben zurückstoßen? die lutherische Kirche im jenseitigen Bayern ist kräftig genug, um unbeschadet ihres confessionellen Bestandes ein kirchenregimentliches Band mit unserer vereinigten Kirche vertragen zu können. Kann sich die jenseitige Kirche zu einer solchen Gemeinschaft mit der diesseitigen Kirche nicht verstehen, nun wohl! dann möge sie uns doch den brüderlichen Dienst erweisen und ihre Stimme für das Recht der lutherischen Confession in der diesseitigen Kirche laut werden lassen.

Wir wünschen und beten ohne Unterlaß, daß der allmächtige Gott, der die Herzen der Menschen und auch der Könige wie Wasserbäche lenkt, das Herz unsres geliebten Königs dahin lenken wolle, daß er, wie die Könige von Preußen, das Recht der Confessionen innerhalb unserer vereinigten Kirche nicht unterdrücken lasse, sondern zur vollen Anerkennung und Geltung zu bringen geruhen möge. Die

preußische Union war anfangs in ähnlicher Weise wie unsere Rheinpfälzische auf eine Lehrunion angelegt. In der Erklärung des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 27. Septb. 1817 werden die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, aufgefordert, „sich zu einer evangelisch-christlichen Kirche zu vereinigen," und wird die Hoffnung ausgesprochen, daß „dieses gottgefällige Werk, welches in dem früheren unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche zu Stande gebracht werde." Hier ist offenbar, ganz ähnlich wie in unserer Ver.-Urk., von einer evangelisch-christlichen Kirche und von Beseitigung des Außerwesentlichen (Dissensus) und vom Festhalten des Consensus der Confessionen als der Hauptsache im Christenthum die Rede.

Aber schon in der königl. Kabinetsordre vom 28. Febr. 1834 findet ein unverkennbares Ein- und Zurücklenken statt, indem hier erklärt wird: „die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften beider Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit der andern Confession nicht mehr als Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen." Hier wird das Recht der beiden Cofessionen innerhalb der Union in unverkümmerter und unverkürzter Weise aner-

kannt, und die Union selbst nur als eine durch den Geist der Mäßigung und Milde zusammengehaltene äußerliche kirchliche Gemeinschaft beider Confessionen definirt. Die k. Kabinetsordre endlich vom 6. März 1852 führt die confessionelle Gliederung auch in dem unirten OK.-Rathe durch, damit in dem obersten Regimente der unirten Kirche eben so sehr die Unions-Gemeinschaft der beiden evang. Confessionen, wie die Selbstständigkeit und das Recht derselben gewahrt bleibe. — In diesen drei k. Kabinetsordren liegt der naturgemäße, mit innerer Nothwendigkeit sich vollziehende Fortschritt in der Entwicklung der preußischen Union vor Augen. Die Könige von Preußen haben diesen stufenmäßigen Fortschritt der Unions-Entwicklung nicht nur nicht gehemmt, sondern mit weisem und gerechtem Sinne gefördert und selbst herbeigeführt. Wir hegen darum auch die zuversichtliche Hoffnung, daß die Weisheit und Gerechtigkeit unsres geliebten Königs in Uebereinstimmung mit der Kirchenbehörde unserer vereinigten Kirche dasselbe gewähren werde, was die Könige von Preußen der vereinigten Kirche in ihren Staaten zuerkannt haben. Wir würden uns übrigens schon damit zufrieden geben, wenn unserer Rheinpfälzischen Union nur das zugestanden würde, was der Preußischen Union schon im J. 1834 zugestanden worden ist. An eine confessionelle Gliederung im k. Consistorium zu Speyer denken wir bei unseren Duodez-Verhältnissen nicht. *)

---

*) S. 66 ꝛc. stellt Sch. den Unterschied der Preußischen und unserer Rheinpfälzischen Union dar, um damit zu beweisen, daß

Wir wünschen endlich, daß unsere vereinigte Kirche der Pfalz mit ihrer Entwicklung sich nicht auf die Grenzen ihrer in jeder Hinsicht beschränkten Existenz zurückziehe, sondern aus dem Winkel ihres Provinzialkirchenthums heraustrete und in einen engeren Zusammenhang mit der gesammten evangelischen Kirche, insbesondere mit den übrigen unirten Kirchen Deutschlands und deren Entwicklung eintrete. Wir Pfälzer haben uns wieder einmal in unserer selbstgefälligen Gemüthlichkeit aufs Vorangehen eingelassen, während wir doch schon längst gelernt haben sollten, daß uns in jeder (kirchlicher wie politischer) Beziehung das Zuwarten und Nachfolgen viel besser ansteht. Die unirte Kirche der Pfalz hat als die erste und ohne Zweifel auch als die letzte unirte Kirche in Deutschland die Variata als Unionssymbol recipirt und einen aus den alten Katechismen fabri-

---

es Unrecht oder gar Thorheit ist, das in der unirten Kirche Preußens anerkannte Recht der unveränderten reformatorischen Bekenntnisse auch für die unirte Kirche der Rheinpfalz zu beanspruchen. Abgesehen von einigen Unrichtigkeiten (z. B. daß in der Pfalz die Union „aller Orten willkommen geheißen wurde"), beweist der Gegensatz der Preußischen und Rheinpfälzischen Union grade das Gegentheil von dem, was Sch. damit beweisen will. Die Preußische Union war offenbar auch wie unsere Rheinpfälzische auf eine Lehrunion (mit Beseitigung des Dissensus) angelegt. Wenn man aber in Preußen schon von vornherein auf ein rechtswidrige Durchführung dieser Unionstendenz Verzicht leistete und dieselbe schon im Jahre 1834 ganz zurücknahm — wie will man in der unirten Kirche der Rheinpfalz noch im Jahre 1853 das Unrecht einer exklusiven Lehrunion (mit Beseitigung des unveränderten Bekenntnisses) auf's Neue gesetzlich fixiren?!

zirten neuen Katechismus eingeführt. Schwerlich wird uns eine andere unirte Kirche diese Unions-Experimente nachmachen.

Das sind unsere pia desideria. Unsere evangelischen Brüder im deutschen Lande mögen nun urtheilen, ob sie so ungerecht und unbillig sind, wie sie bei uns zu Lande verschrieen sind. Mögen alle die verehrten Männer und Brüder, welche mit uns denselben kirchlichen Standpunkt theilen (und deren gibt's ja eine große Zahl) durch öffentliche Zeugnisse (wie dies insbesondere von dem hochverehrten Redacteur der Ev. K.-Zeitung, Prof Dr. Hengstenberg bereits geschehen ist, der um seines kräftigen und entschiedenen Zeugnisses willen vor unsere Pfälzer Assisen geladen *) ist) sowie durch Fürbitte uns in unserer ecclesiola pressa Handreichung thun, damit unsere Wünsche baldige Erhörung finden. Unsere Augen sind vor Allem auf den evang. Kirchentag gerichtet; er muß sich wohl für uns aussprechen, da wir dieselben Grundsätze mit ihm theilen, und denselben, soviel an uns liegt, in unserer Kirche Geltung zu verschaffen suchen. Wir zweifeln nicht daran, der evang. Kirchentag wird, wie er früher schon in Stuttgardt uns durch sein mächtiges Zeugniß von der angedrohten Despotie des lichtfreundlichen Verfassungs-Entwurfes befreien half, so auch jetzt wieder bei seiner bevorstehenden Zusammenkunft in

*) Dr. Hengstenberg ist indessen wegen Nr. 6 der Ev. K.-Zeitung d. J. zu 3 Monaten Gefängniß- und 50 fl. Geldstrafe verurtheilt und die Ev. K.-Zeitung in Bayern verboten! Schillers Schriftchen mußte bei Gericht zur Begründung der Verurtheilung dienen!

Frankfurt seine mächtige Stimme für uns erheben und das uns bereits über den Nacken geworfene doctrinäre Joch eines exclusiven Pseudomelanchthonianismus uns abschütteln oder doch wenigstens erleichtern helfen.

Wir sind des unseligen Haders und Streites in unserer Kirche herzlich müde. Wenn es sich nicht um unveräußerliche Rechte und um die höchsten Schätze und Heiligthümer unserer Kirche, um unsere reformatorischen Bekenntnisse und Katechismen, handelte — wir würden wahrlich keinen Finger rühren. Im Kampfe mit den Ungläubigen fühlt man einen stets neuen Zufluß göttlicher Kräfte und Erquickungen; mit gläubigen Brüdern aber, die im Namen eines und desselben Herrn ihre Kniee beugen, kämpfen zu müssen, das zehrt alles Mark des Geistes auf und frißt alle Glaubensfrische und Freudigkeit hinweg. Wir schließen darum mit den Gebetsworten des 80. Psalmes, welche uns ganz aus der Seele gesprochen sind:

Gott Zebaoth, wende dich doch, schaue vom Himmel,
Und siehe an, und suche heim diesen Weinstock,
Und halte ihn im Baue, den deine Rechte gepflanzet hat,
Und den du dir vestiglich erwählet hast.

Siehe darein, und schilt,
Daß des Brennens und Reißens ein Ende werde.

Deine Hand schütze das Volk deiner Rechten,
Und die Leute, die du dir vestiglich erwählet hast;

So wollen wir nicht von dir weichen.
Laß uns leben; so wollen wir deinen Namen anrufen.

Herr, Gott Zebaoth, tröste uns;
Laß dein Angesicht leuchten, so genesen wir. —

Frankfurt seine mächtige Stimme für uns erheben und das uns bereits über den Nacken geworfene doctrinäre Joch eines exclusiven Pseudomelanchthonianismus uns abschütteln oder doch wenigstens erleichtern helfen.

Wir sind des unseligen Haders und Streites in unserer Kirche herzlich müde. Wenn es sich nicht um unveräußerliche Rechte und um die höchsten Schätze und Heiligthümer unserer Kirche, um unsere reformatorischen Bekenntnisse und Katechismen, handelte — wir würden wahrlich keinen Finger rühren. Im Kampf mit den Ungläubigen fühlt man einen stets neuen Zufluß göttlicher Kräfte und Erquickungen; mit gläubigen Brüdern aber, die im Namen eines und desselben Herrn ihre Kniee beugen, kämpfen zu müssen, das zehrt alles Mark des Geistes auf und frißt alle Glaubensfrische und Freudigkeit hinweg. Wir schließen darum mit den Gebetsworten des 80. Psalmes, welche uns ganz aus der Seele gesprochen sind:

Gott Zebaoth, wende dich doch, schaue vom Himmel,
Und siehe an, und suche heim diesen Weinstock,
Und halte ihn im Bau, den deine Rechte gepflanzt hat,
Und den du dir festiglich erwählet hast.

Siehe darein, und schilt,
Daß des Brennens und Reißens ein Ende werde.

Deine Hand schütze das Volk deiner Rechten,
Und die Leute, die du dir festiglich erwählet hast;

So wollen wir nicht von dir weichen.
Laß uns leben, so wollen wir deinen Namen anrufen.

Herr, Gott Zebaoth, tröste uns,
Laß dein Angesicht leuchten, so genesen wir.

Das Recht des unveränderten Bekenntnisses in der vereinigten Kirche der Pfalz

Frankfurt a. M. 1854